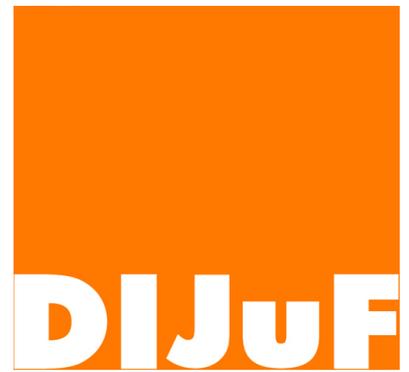


DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Schriftliche Befragung zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kosten- erstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe

Abschlussbericht

Dr. Axel Philipps

UNTER MITARBEIT VON:

Diana Eschelbach

Marion Kufner

Maren Rinn

Dr. Nina Trunk

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Konzept der Untersuchung.....	4
3.	Methodisches Vorgehen	8
4.	Ergebnisse der Untersuchung	12
4.1	Allgemeine Strukturdaten der Jugendämter.....	13
4.1.1	Gebietskörperschaft und Gebietsstruktur.....	13
4.1.2	Planstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	14
4.1.3	Spezialisierte Fachkräfte.....	16
4.1.4	Anzahl der Hilfefälle	16
4.2	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung.....	18
4.2.1	Beteiligung der Jugendämter an Gerichts- oder Spruchstellenverfahren	18
4.2.2	Die Übergabe von Hilfefällen	21
4.2.3	Wechsel der Hilfefälle innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.....	25
4.2.4	Übergabedauer bei Fallabgaben	26
4.2.5	Kostenerstattung	28
4.2.6	Hilfefallhäufigkeiten nach einzelnen Vorschriften.....	31
4.2.7	Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung.....	41
5.	Fazit	52
	ANHANG	53

1. Einleitung

In den §§ 86 bis 89 h des SGB VIII ist die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung geregelt. Eine Grundfeste der Kinder- und Jugendhilfe besteht dabei in der Gewährleistung der räumlichen Nähe zwischen der Lebenswelt der Familie und dem Jugendamt. Dies bedeutet, dass im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die örtliche Zuständigkeit wechseln soll, wenn die Hilfeadressaten über die Grenze eines Jugendamtsbezirkes verziehen.

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die oben genannten Regelungen nicht nur fester Bestandteil der Jugendamtspraxis geworden, sie bringen auch Schwierigkeiten bei ihrer Handhabung mit sich. Dass Probleme der Praxis im Umgang mit den gesetzlichen Regelungen bestehen, zeigen vor allem die gestiegene Zahl von Bundesverwaltungsgerichtsurteilen und eine erhöhte Nachfrage von Rechtsgutachten beim DIJuF in Heidelberg zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung.

Das empirische Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Auftrag des BMFSFJ soll daher am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung erarbeiten. Aufgrund dieser Aufgabenstellung wendet sich die Studie ihrem Gegenstand aus verschiedenen Richtungen zu. Durch die Pluralität der methodischen Zugänge soll ein umfassender Einblick gewährleistet werden, der als Grundlage für eine Reform dient. So beschäftigt sich ein Teil der Untersuchung mit Gerichtsentscheidungen, DIJuF-Gutachten und ausländischen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung. Diese juristische Untersuchungsdimension wird ergänzt durch empirische Befragungen in der Jugendhilfepraxis. Einerseits sind dazu Leitfadeninterviews zum Forschungsschwerpunkt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Jugendämter, mit Vertreterinnen und Vertretern freier Träger und mit Hilfeadressatinnen durchgeführt worden. In dieser explorativen Phase ging es vor allem um die Herausarbeitung der alltäglichen Handhabung des Gesetzes, der dabei auftretenden Schwierigkeiten und ihrer möglichen Gründe (vgl. Philipps 2008). Zum anderen erfolgte eine schriftliche, standardisierte Befragung in den Jugendämtern zu den Verteilungen und Häufigkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung. Das Forschungsprojekt verspricht sich davon – für die Vorbereitung einer Neuregelung des Gesetzes – Auskunft über die Anteile der Hilfefälle hinsichtlich der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, des Wechsels der Zuständigkeit oder der Kostenerstattungen sowie der Einschätzungen der Schwierigkeiten. Solche Angaben lassen sich aus den statistischen Merkmalen der Hilfefälle in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht ableiten und es liegen auch keine vergleichbaren Untersuchungen vor.

Dadurch kommt den hier präsentierten Ergebnissen eine besondere Bedeutung für die Jugendhilfe in der Bundesrepublik zu, da sie ein repräsentatives Bild von der

Handhabung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit, den Wechseln der örtlichen Zuständigkeit, den Kostenerstattungen und den Einschätzungen der damit verbundenen Schwierigkeiten vermitteln. Während das Hauptziel der Befragung die Bereitstellung von Erkenntnissen für eine Neuregelung ist, bietet die Untersuchung ebenso eine Grundlage für weitere Analysen, insbesondere für eine vergleichende Einschätzung der Situation nach der Implementierung einer möglichen Neuregelung oder für die Entwicklung und Konstruktion weiterer relevanter Variablen. Die vorliegende Untersuchung konnte nur einen kleinen Teil der möglichen Fragen berücksichtigen.

2. Konzept der Untersuchung

Es gibt eine intensive Forschung zu bestimmten Aspekten der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören Untersuchungen der personellen Ausstattung der Jugendämter und der Qualifikation der dort Beschäftigten¹; , der Heim- bzw. Fremdunterbringungen² (ebenso wie begleitende Analysen der Folgen des sozialen Wandels oder der Umstrukturierungen der Jugendhilfe.³ Dagegen liegen weder in der Kinder- und Jugendhilfestatistik noch in anderen wissenschaftlichen Datensätzen Angaben und Zahlen der Jugendhilfepraxis bezüglich der Anwendung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung vor. Vereinzelt Erklärungen und Beobachtungen, die das Thema örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung aufgreifen, finden sich am ehesten noch in juristischen Kommentaren zum SGB VIII. Bundesweite Angaben zur Häufigkeit der Hilfefälle hinsichtlich der jeweiligen Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit, der Häufigkeit des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit, der Höhe der Kostenerstattungen oder Einschätzungen der Probleme in der Jugendhilfepraxis bilden somit einen weißen Fleck in den bundesweiten Statistiken.

Die schriftliche, standardisierte Befragung in den Jugendämtern im Rahmen des Forschungsprojektes „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ sollte Kenntnisse über diesen Teil der Kinder- und Jugendhilfe liefern. Der Zweck der Untersuchung war in erster Linie die Vorbereitung eines Vorschlages zur Neuregelung des Gesetzes. Die Untersuchung sollte Häufigkeiten und Verteilungen der Hilfefälle hinsichtlich der angewendeten Vorschriften, hinsichtlich des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit, der Kostenerstattungen sowie Einschätzungen von Schwierigkeiten, die sich durch das Gesetz bzw. bei der Anwendung ergeben, erfassen. Ein weiteres Kriterium bei der Formulierung und Auswahl von Fragen waren ver-

¹Vgl. *Fendrich/Pothmann*, in: Rauschenbach/Schilling, Kinder- und Jugendhilfereport 2. Analysen, Befunde und Perspektiven, 2005, S. 85 bis 107 ; *Rauschenbach/Züchner*, in: Münder/Wiesner, Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, 2007, S. 42 (62 ff); *Thole/Pothmann*, in: Rauschenbach/Schilling, S. 65 bis 84.

²Vgl. *Ames/Bürger*, Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern (Teilbericht I), 1996; *Janze KOMDAT Jugendhilfe* 1999, 1 bis 2; *Fremdunterbringung*; *Menne ZfJ* 2004, 327 bis 332; *ZfJ* 2005, 290 bis 305; *ZfJ* 2005, 350 bis 357.

³ Vgl. *Mamier/Seckinger/Pluto/van Santen/Zink*, in: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht, Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Bestandsaufnahme, 2003, S. 265 (313); *Pluto/Grager/van Santen/Seckinger*, Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, 2007, S. 314.

schiedene mögliche Neuregelungen des Gesetzes (z.B. statische Zuständigkeit, Übergangsfristen) und bekannte Probleme bei der Handhabung des Gesetzes (z.B. unbestimmte Rechtsbegriffe, Hilfefallabgaben bzw. -übernahmen).

In nur kleinem Umfang konnten Strukturmerkmale der Jugendämter aufgenommen werden. Dies sind die Zugehörigkeit des Jugendamtes zu einer Gebietskörperschaft, die Einwohnerzahl des Jugendamtsbezirkes, die Planstellen in der WJH, deren Arbeitszeit, die auf die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung entfällt, die Zahl der Fachkräfte, die auf Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung spezialisiert sind, und schließlich die Zahl der Hilfefälle im Jahr 2007. Diese Merkmale werden teilweise in anderen Untersuchungen im Kontext der Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendhilfestatistik) berücksichtigt, zudem beeinflussen sie auch die Handhabung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung.

Die Auswahl der oben genannten Variablen leitet sich u.a. aus den Thesen der explorativen Untersuchung der Jugendhilfepraxis bezüglich der Anwendung der §§ 86 bis 89 h SGB VIII ab.⁴ Die dort formulierten Hypothesen besagen:

H1: In den Interviews, in der vorliegenden Forschungsliteratur, sowie in Kommentaren zum Gesetz wurde ein Unterschied zwischen Jugendämtern in Großstädten und in ländlichen Regionen betont. Demnach würden in großstädtischen Jugendämtern mehr Sozialbelastungsfaktoren wirken, öfter Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen auf Trebe sowie von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgen. Daraus lässt sich die These ableiten, dass großstädtische Jugendämter (> 200.000 Einwohner) ein höheres Hilfefallaufkommen (Hilfefälle/Einwohnerzahl) als ländliche Jugendämter haben müssten.

H2: In der Literatur werden Pflegefamilien vor allem im Umland von Städten verortet. Großstädtische Jugendämter würden Pflegekinder beispielsweise mangels vorhandener Pflegefamilien im eigenen Jugendamtsbereich oftmals in ländlichen Jugendamtsbezirken unterbringen.⁵ Diese Beobachtung teilen auch die Befragten, die als Gründe für die Inanspruchnahme/Ansiedlung von Pflegefamilien im ländlichen Raum Eigenheime und traditionelle Einkommensstrukturen (ein Verdiener pro Haushalt) anführen. In Städten wären dagegen eher Mietwohnungen und Haushalte mit doppeltem Einkommen typisch, die keine guten Voraussetzungen für Pflegefamilien bieten würden. Daher ist anzunehmen, dass aufgrund von Wechsels der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ländliche Jugendämter häufiger Hilfefälle nach § 33 SGB VIII als großstädtische Jugendämter haben.

⁴ Vgl. *Philipps*, Qualitative Interviews zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2008.

⁵ Vgl. *Degener/Reisch*, Änderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung, unveröffentlichtes Schreiben v. 16. Juni 2006, Punkt 1.

H3: In den qualitativen Interviews waren speziell zu Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung beschäftigte Fachkräfte nur in Großstadtjugendämtern zu finden.⁶ Dieser Zusammenhang kann jedoch auch zwischen spezialisierten Fachkräften, einem hohen Planstellenaufkommen und vermehrten Hilfefällen (einschließlich der daraus resultierenden hohen Jugendhilfeaufwendungen) bestehen. Durch die höhere Planstellenbesetzung und die höhere Anzahl von Hilfefällen (mit der Konsequenz vermehrter Schwierigkeiten) dürfte die Bereitschaft höher sein, solche Stellen für spezialisierte Fachkräfte einzurichten. Es sind daher vermutlich vermehrt Fachkräfte für Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in großstädtischen Jugendämtern zu finden.

H4: In den qualitativen Interviews wurde deutlich, dass die gemachten Erfahrungen die Vertrautheit mit dem Gesetz erhöhen und die Fähigkeiten verbessern, in die Regelungsstruktur neue Gerichtsentscheidungen einzuordnen. Die Befragten schätzen daher die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes gering ein. Ausnahmen sind Schwierigkeiten, die aus Regelungslücken und unbestimmten Rechtsbegriffen hervorgehen und in aktueller Rechtsprechung thematisiert werden.⁷ Als These soll hier festgehalten werden: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern, die bereits langjährige Berufserfahrungen an ihrem Arbeitsplatz sammeln konnten, haben tendenziell weniger Schwierigkeiten mit der Anwendung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung. Gleiches müsste auch für Jugendämter mit speziell beschäftigten Fachkräften gelten.

H5: Aus den Einschätzungen in den qualitativen Interviews ist zu entnehmen, dass der Anteil an Hilfefällen, die als schwierig bezüglich der örtlichen Zuständigkeit eingeschätzt werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hilfefälle gering ausfällt.⁸ Diese Verteilung sagt natürlich nichts über die Art der Schwierigkeiten und deren Ausmaß bei einzelnen Fällen aus. Es ist dennoch zu vermuten, dass der Anteil an schwierigen Hilfefällen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hilfefälle eher gering ist.

H6: Die Befragten betonen, dass die Probleme bei Fallübergaben vor allem im Zusammenhang mit stationären Hilfefällen auftreten.⁹ Daher ist anzunehmen, dass ein hoher Anteil an stationären Hilfefällen zu vermehrten Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes (örtliche Zuständigkeit) bei Leistungsbeginn, Fallabgaben und -übernahmen führt. Der Anteil problematischer Fälle bei stationären Hilfefällen müsste deutlich höher ausfallen als bei den Hilfefällen insgesamt.

H7: Die ostdeutschen Befragten waren gegenüber ihren westdeutschen Kolleginnen und Kollegen bezüglich selbstproduzierter bzw. eigenverschuldeter Schwierigkeiten (Kooperationsprobleme im eigenen Jugendamt) zurückhaltender. Über Fehlein-

⁶ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 16.

⁷ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 43 ff.

⁸ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 20.

⁹ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 20.

schätzungen, unzureichende Absicherungen angegebener Verhältnisse der Eltern oder die Überschreitung gesetzlicher Vorgaben berichteten vorwiegend interviewte Personen aus den alten Bundesländern.¹⁰ Es ist zu erwarten, dass ostdeutsche Jugendämter seltener als westdeutsche Jugendämter Kooperationsprobleme im eigenen Jugendamt nennen.

H8: Großstädtische Jugendämter sind häufiger an Klageverfahren beteiligt als ländliche Jugendämter.

Dieser Umstand hängt oft mit freien Kapazitäten oder fachlich freigestelltem Personal für besondere Aufgaben (Schulung, Beratung und Betreuung von WJH-Personal bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung) in großstädtischen Jugendämtern zusammen. Solches Personal übernimmt dann häufig auch die Vorbereitung und Durchführung von Klagen für das gesamte Jugendamt. Damit sind in städtischen Jugendämtern die strukturellen Voraussetzungen für vermehrte Klagen gegeben.¹¹

Im Zusammenhang mit Klagen zur Klärung von Regelungslücken und Auslegungen von Gesetzen werden häufiger großstädtische Jugendämter in den westdeutschen Kommunen angeführt. Dies hängt zum einen mit den speziellen Fachkräften für örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in den städtischen Jugendämtern zusammen und zum anderen mit der Zurückhaltung ostdeutscher Jugendämter bei der Anstrengung von Klageverfahren.¹²

H9: In den Gesprächen entstand der Eindruck, dass die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ zu Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Ermittlung des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ führt.¹³ Es ist daher zu vermuten, dass die Jugendämter die tatsächliche Feststellung des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ als besonders problematisch einschätzen.

H10: Aus der qualitativen Studie¹⁴ (vgl. Philipps 2008: 54) ergeben sich Hinweise, dass großstädtische Jugendämter häufiger Kostenerstattungsfälle nach § 89 d SGB VIII als ländliche Jugendämter haben, da in Städten vermehrt Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auftreten würden. Weiterhin heißt es in den Gesprächen, dass Hilfefälle nach § 89 b SGB VIII, für die die Jugendämter Kostenerstattungen erhalten, in städtischen Jugendämtern häufiger als in ländlichen Jugendämtern sind, weil in Städten öfter Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen auf Trebe erfolgen würden. Aus der zweiten These lässt sich des Weiteren vermuten, dass in großstädtischen Jugendämtern vermehrt Fälle nach § 89 a SGB VIII vorkommen, da großstädtische Jugendämter in Ermangelung eigener zur Verfügung stehender Pflegefamilien mitunter nicht selten auf Pflegestellen in ländlich gelegenen Jugendamtsbezirken ausweichen und laut § 86 Abs. 6 SGB VIII nach zwei Jahren der örtliche

¹⁰ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 17.

¹¹ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 62.

¹² Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 62 f.

¹³ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 21 ff.

¹⁴ Vgl. Philipps (Fn. 4), S. 54.

Träger zuständig wird, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Methodisches Vorgehen

Zur Untersuchung von Häufigkeiten und Verteilungen der Hilfefälle hinsichtlich der angewendeten Vorschriften, hinsichtlich des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit, der Kostenerstattungen sowie der Erhebung der Einschätzungen von Schwierigkeiten bei der Handhabung des Gesetzes wurde eine schriftliche standardisierte Befragung durchgeführt. Eine standardisierte Befragung bedeutet, dass allen Befragten die gleichen Fragen in gleicher Formulierung und Reihenfolge vorliegen. Bei dem Fragebogen ist des Weiteren der größte Teil der Fragen geschlossen, d.h., die Antwortmöglichkeiten des Befragten sind beschränkt und er muss zwischen den vorgegebenen Alternativen wählen. Während eine offene Befragung Aussagen produziert, die frei strukturiert sind und bei denen die Befragten eigenen Relevanzsetzungen folgen, und die damit erst interpretiert und systematisch geordnet werden müssen, sind die Antwortmöglichkeiten bei einer standardisierten Befragung mit geschlossenen Fragen schon differenziert und erlauben eine unkomplizierte Vergleichbarkeit.

Bei der Entwicklung des Fragebogens, an der das Projektteam und die ExpertInnengruppe beteiligt waren, mussten verschiedene Anforderungen berücksichtigt werden. So hatte der Fragebogen einen Umfang von vier DIN A4-Seiten nicht zu überschreiten. Der Anspruch war von dem Gedanken geleitet, dass eine höhere Seitenzahl das Arbeitspensum erhöht und damit die Bereitschaft in den Jugendämtern sinkt, an der Befragung teilzunehmen. Zudem sollte das Layout eine einfache Handhabung für die Jugendämter ermöglichen. Aufgrund der zusätzlichen Tätigkeit, die das Ausfüllen des Fragebogens neben der täglichen Arbeit in den Jugendämtern bedeutet, wurde durch detaillierte Hinweise zu den Fragen und eine einfache Handhabbarkeit des Fragebogens versucht, die Hemmschwelle zur Mitwirkung an der Befragung gering zu halten. Schließlich sollte die schriftliche Befragung in allen Jugendämtern erfolgen. Der Anspruch einer Vollerhebung begründet sich aus der Tatsache, dass es bislang keine empirischen Untersuchungen zum Thema örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung gibt und das Feld erst erschlossen werden muss. Außerdem umfasst die Zahl der problematischen Fälle, auf die es hier ankommt, in jedem Jugendamt nur einen kleinen Prozentsatz, so dass eine Vollerhebung erforderlich ist, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen.

Das Projektteam entwickelte einen Hauptfragebogen und einen Zusatzbogen. Der Hauptbogen besteht aus Fragen zu den Strukturmerkmalen des jeweiligen Jugendamtes, zur Beteiligung an Gerichts- bzw. Spruchstellenverfahren, zu Wechseln der örtlichen Zuständigkeit, zu Kostenerstattungen und Einschätzungsfragen. Der Teil der Fragen zu Strukturmerkmalen umfasst die Zugehörigkeit des Jugendamtes zu einer Gebietskörperschaft, die Einwohnerzahl des Jugendamtsbezirkes, die Planstellen in der WJH, deren Arbeitszeit, die auf die Bearbeitung der örtlichen Zuständigkeit und

Kostenerstattung entfällt, die Zahl der Fachkräfte, die auf Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung spezialisiert sind, und schließlich die Zahl der Hilfefälle im Jahr 2007. Die weiteren Fragen versuchen Informationen über Häufigkeiten und Verteilungen bzw. Einschätzungen von Schwierigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung zu erfassen. Die letzte Frage ist offen angelegt. Sie bietet den Jugendämtern die Möglichkeit, ihren Bedarf und ihre Vorschläge für eine Neuregelung in eigenen Worten zu formulieren (zum Fragebogen siehe http://dijuf.de/de/projekte/oertliche_zustaendigkeit_kostenerstattung.html).

Der Zusatzbogen soll differenzierte Angaben über die Zahl der Hilfe- und Kostenerstattungsfälle hinsichtlich der Vorschriften nach §§ 86 bis 89h SGB VIII in den befragten Jugendämtern gewinnen. Den Jugendämtern wurde freigestellt, den Zusatzbogen auszufüllen.

Aufgrund der speziellen Fragen an die Jugendämter in beiden Fragebögen – Aspekte der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung gehören nicht zu den erfassten Zahlen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik – und dem Anliegen, möglichst viele Jugendämter einzubeziehen, wurde eine besondere Erleichterung eingeführt. Den Jugendämtern wurde die Möglichkeit gegeben, faktische Angaben im Fragebogen auch als geschätzte Werte einzutragen. Dazu hält der Fragebogen am rechten Rand die Optionen „gezählt“ und „geschätzt“ bereit, um zum einen zu differenzieren, welche Werte auf Zählungen bzw. Schätzungen beruhen. Zum anderen soll damit auch jenen Jugendämtern eine Beteiligung ermöglicht werden, die nicht in der Lage sind, genaue Zahlenwerte bereitzustellen. Die Unterscheidung zwischen gezählt/geschätzt beruht auf zwei Überlegungen: Erstens wird davon ausgegangen, dass selbst Schätzwerte den gezählten Werten sehr nahe kommen, da die Befragten die Einschätzungen für ihren Tätigkeitsbereich vornehmen. Zweitens genügen auch Näherungswerte für die zu klärenden Fragen.

In die Auswertung einbezogen wurden sowohl gezählte als auch geschätzte Werte. Die Mehrheit der Antworten der Jugendämter im Hauptfragenbogen basiert auf gezählten Angaben. Bei einigen Fragen liegen die gezählten Daten sogar bei über 80 %.

Nach Abschluss der Fragebogenentwicklung erfolgte ein Pretest unter realen Bedingungen. Dazu wurde der Fragenkatalog an eine begrenzte Zahl von Jugendämtern mit der Bitte geschickt, diesen auszufüllen und uns das Resultat sowie ihren Eindruck und die Schwierigkeiten beim Bearbeiten mitzuteilen. Mit dem Pretest sollte überprüft werden, ob der Fragebogen auch außerhalb des Projektteams und des ExpertInnenkreises verstanden wird. In dieser Phase der Fragebogenentwicklung ging es um die Funktionsweise, Handhabbarkeit und die gemachten Erfahrungen mit dem Fragebogen. Zugleich konnten wir so einen ersten Eindruck von möglichen Ergebnissen erhalten.

Bei der Auswahl der Jugendämter, die am Pretest teilnehmen, haben wir uns von verschiedenen Gedanken leiten lassen. Erstens wussten wir aus den qualitativen Interviews, dass es einen Unterschied bei der Anwendung des Gesetzes macht, ob das Jugendamt in einem Landkreis oder in einer Großstadt liegt (z.B. Personalausstattung, Stellen mit Expertise, Häufigkeit der Fälle). Zweitens war es für das Ausfüllen des Fragebogens wichtig, zu wissen, wie groß das Jugendamt ist. Die Größe eines Jugendamtes hat Einfluss auf die Anzahl und die Verteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Jugendamtsbezirk (zentral/dezentral). Große Jugendämter haben beispielsweise oft eine dezentrale Struktur mit einem Hauptjugendamt und mehreren Bezirksjugendämtern bzw. eigenständigen Außenstellen. Weiterhin verändert sich mit der Größe der Einrichtung auch die Zahl der Beschäftigten im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe. Es war daher naheliegend, dass das Zusammentragen der Angaben für den Fragebogen speziell in dezentral organisierten Jugendämtern mit einer großen Zahl an Personal in der WJH besonders schwierig ist. Daher wurden für den Pretest zwei Gruppen von Jugendämtern ausgewählt: kleine und große Jugendämter.

Insgesamt füllten den Pretest-Fragebogen sechs Jugendämter aus. Sie schätzten den Fragebogen generell als gut handhabbar ein, machten jedoch auch auf Probleme beim Ausfüllen aufmerksam. Auf dieser Basis hat das Projektteam die zuerst gewählte thematische Struktur des Fragebogens (Strukturdaten, örtliche Zuständigkeit, Kosten-erstattung) aufgegeben und den Bogen in die aktuelle Fassung gebracht. Die verwendete Fragebogenversion bei der Hauptbefragung ist stärker an pragmatischen Überlegungen ausgerichtet. Durch den Pretest wurde schließlich schon anhand der wenigen Fragebögen deutlich, dass i.d.R. keine rechnergestützte Erfassung der gewünschten Daten erfolgt. Die Unterscheidung gezählt/geschätzt konnte also dazu beitragen, auch dort Zahlenwerte zu erhalten, die ansonsten nicht in gezählter Form vorliegen.¹⁵

Datenerhebung

Nach der Besprechung in der ExpertInnenrunde und der Überarbeitung des Fragebogens wurde das Versenden der Fragebögen für Mitte Mai anvisiert. Die Jugendämter sollten noch vor den Sommerferien den Fragebogen erhalten und innerhalb eines Monats ausfüllen.

Die Fragebögen wurden am 26. Mai 2008 an alle Jugendämter per E-Mail verschickt. Die E-Mails mit den Fragebögen, einem Anschreiben und einem Begleitschreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erhielten die jeweiligen Jugendamtsleitungen. Die E-Mail-Adressen der Jugendämter stammten aus dem Verteiler des DIJuF. Die Liste wurde ergänzt um diejenigen Ämter, die keine Mitglieder

¹⁵ Eine Lösung für die Zukunft könnte so aussehen: Die Jugendämter erhalten für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Jahr) einen Erfassungsbogen, in dem die Jugendämter die jeweils zur Bearbeitung anstehenden Hilfefälle nach den Vorschriften differenziert festhalten (z.B. durch Strichlisten).

des DIJuF sind. Auf diesem Weg konnten alle Jugendämter in der Bundesrepublik angeschrieben werden.

Ein Erinnerungsschreiben wurde am 24. Juni 2008 versandt. Es war an alle Jugendämter gerichtet und enthielt alle Anhänge, die bereits mit der ersten E-Mail versandt worden waren. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen und Bitten um Verlängerung der Rückgabefrist wurde mit dem Erinnerungsschreiben die Abgabefrist mit dem 31. Juli 2008 neu festgelegt. Durch Meldungen einiger Jugendämter wurde im Anschluss an die Erinnerung deutlich, dass nicht alle Jugendämter die erste E-Mail erhalten hatten. Schließlich wurde bei einem unabhängig von der Befragung stattfindenden externen Treffen von Jugendamtsvertreterinnen und -vertretern festgestellt, dass einzelne Jugendämter selbst die Erinnerungsmail nicht bekommen haben. Daraufhin wurden in der 29. Kalenderwoche sämtliche Jugendämter angerufen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Fragebogen eingesendet oder sich auch anderweitig nicht gemeldet hatten. Die angerufenen Jugendämter wurden zum aktuellen Stand der Bearbeitung des Fragebogens befragt, erhielten den Fragebogen, falls dieser nicht vorhanden war und wurden über eine Verlängerung der Abgabefrist (15. August 2008) informiert.¹⁶

Bis Mitte August 2008 hatten insgesamt 366 Jugendämter ihre ausgefüllten Fragebögen zurückgeschickt. Davon hatten 210 Jugendämter den Zusatzbogen bearbeitet und der E-Mail beigelegt.

Über die Gründe der Jugendämter, die den Fragebogen nicht zurücksandten, lassen sich nur begrenzt Aussagen machen. Ein Hauptargument für die Nichtteilnahme war die aktuelle Personalknappheit (z.B. aufgrund der Urlaubszeit, Krankheiten, eines niedrigen Personalschlüssels). In anderen Fällen wurde der Fragebogen wegen Strukturierungsprozessen innerhalb des Jugendamtes oder aufgrund von Kreisreformen nicht ausgefüllt.

Dateneingabe und -auswertung

Die Dateneingabe und -auswertung der Fragebögen in SPSS erfolgte am Institut für Soziologie und Sozialpsychologie der Leibniz Universität Hannover. Die einzelnen Variablen im Fragebogen wurden dazu kodiert und mit einem Variablenlabel versehen. Im Anschluss an die Dateneingabe erfolgte eine Datenbereinigung. Mit Bereinigung ist die Überprüfung der eingegebenen Daten gemeint. Dieser Arbeitsschritt dient zur Beseitigung von Tippfehlern, die sich auf die Auswertung der Daten erheblich auswirken können.

¹⁶ Ähnliche Probleme bei Online-Befragungen berichten auch *Seckinger/Grager/Peucker/Pluto*, Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung, 2008, S. 57 f).

4. Ergebnisse der Untersuchung

Bis auf die vorliegende Studie fehlen bis heute Angaben über Verteilungen und Zusammenhänge zum Thema örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung. Zwar lassen sich Vermutungen anhand von Erfahrungen und Darstellungen in juristischen Kommentaren¹⁷ oder der Vorstudie des DIJuF¹⁸ formulieren, aber damit existieren noch keine statistisch gesicherten Erkenntnisse. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist daher, hier eine Wissenslücke zu schließen und Daten für die Vorbereitung einer Neuregelung der §§ 86 bis 89h SGB VIII zu generieren.

Das Forschungsprojekt hat dazu eine Vollerhebung bei allen Jugendämtern durchgeführt. Diese Erhebung beruht auf den Tatsachen, dass erstens die Gesamtzahl aller Jugendämter in Relation zu anderen Grundgesamtheiten (z.B. Bevölkerung, Erwerbstätige, Kleinbetriebe etc.) mit N=616 (Stand 2007) verhältnismäßig klein und bekannt ist, zweitens keine vergleichbaren Studien vorliegen und drittens die Vermutung bestand, dass der Anteil problematischer Fälle gering ist und sich nur durch eine umfassende Befragung aussagekräftige Zahlenwerte gewinnen lassen.

Bis zum Abschluss der Erhebungsphase hatten sich 366 Jugendämter an der schriftlichen Befragung beteiligt. Dies entspricht einem Anteil von 59,4 % der Jugendämter im Bundesgebiet (Stand 2007). Die Erhebung umfasst damit aber nicht nur einen Großteil der Jugendämter, sondern ist bezüglich der Gebietskörperschaft sogar annähernd gleich verteilt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Jugendämter und Gebietskörperschaft (Stand 2007, Erhebung)

	Häufigkeit		Prozentanteil	
	2007	Erhebung	2007	Erhebung
Landkreis	320	199	51,9	54,4
Kreisfreie Stadt/ Bezirksamt im Stadtstaat	135	77	21,9	21,0
Kreisangehörige Stadt	161	90	26,1	24,6
Gesamt	616	366	100,0	100,0

Von den 616 Jugendämtern in der Bundesrepublik (Stand 2007) waren 320 Kreisjugendämter, 116 Jugendämter kreisfreier Städte, 19 Bezirksjugendämter in Berlin und Hamburg und 161 Jugendämter kreisangehöriger Städte.¹⁹ Bildet man daraus die drei auch im Fragebogen verwendeten Kategorien *Landkreis*, *Kreisfreie Stadt/Bezirksamt im Stadtstaat* und *Kreisangehörige Stadt*, dann verteilen sich die Jugendämter wie folgt auf die Gesamtzahl: Jugendämter von Landkreisen 51,9 % (n=320), Jugendämter kreisfreier Städte/Bezirksämter in Stadtstaaten 21,9 % (n=135) und Jugendämter kreisangehöriger Städte 26,1 % (n=161). In der Erhebung sind die

¹⁷ Vgl. Münder u.a., SGB VIII, 5. Aufl. 2006; Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl. 2006.

¹⁸ Vgl. Philipps (Fn. 4).

¹⁹ Für die Rekonstruktion und Bereitstellung der Zahlenwerte danken wir Liane Pluto und Monika Gndlgruber vom DJI München.

Jugendämter in diesen Kategorien prozentual annähernd vergleichbar zur Verteilung auf der Bundesebene vertreten: Jugendämter von Landkreisen 54,4 % (n=199), Jugendämter kreisfreier Städte/Bezirksämter in Stadtstaaten 21,0 % (n=77) und Jugendämter kreisangehöriger Städte 24,6 % (n=90). Die prozentualen Abweichungen sind minimal und können vernachlässigt werden, so dass wir anhand dieser Kategorien von einer vergleichbaren Verteilung der Jugendämter in der Erhebung gegenüber der Gesamtverteilung auf Bundesebene sprechen können.

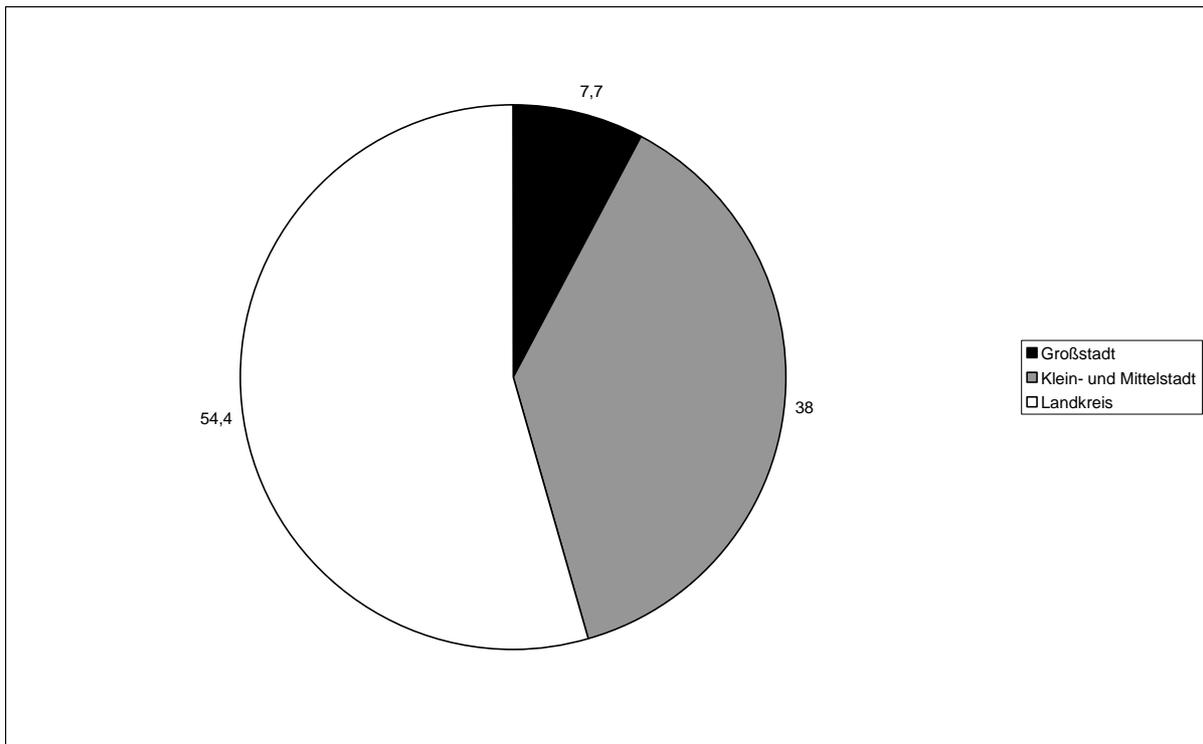
Die Ergebnisse der Erhebung lassen sich damit für alle Jugendämter verallgemeinern. Da die Grundgesamtheit des Untersuchungssamples bekannt ist, sich nahezu 60 % der Jugendämter an der Befragung beteiligt haben und diese sich entsprechend den Anteilen der Gebietskörperschaft auf der Bundesebene verteilen, kann davon ausgegangen werden, dass die Erhebung die Wirklichkeit in den Jugendämtern repräsentativ abbildet.

Bevor der Ergebnisbericht auf die Aspekte der Regelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung eingeht, werden auf den nächsten Seiten die erhobenen Strukturdaten der befragten Jugendämter beschrieben. Diese Merkmale der Jugendämter bilden die Grundlage für Untersuchungen der Zusammenhänge zwischen den Strukturmerkmalen der Jugendämter und den Ausprägungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung. Die Ergebnisse beziehen sich dabei auf das Jahr 2007.

4.1 Allgemeine Strukturdaten der Jugendämter

4.1.1 Gebietskörperschaft und Gebietsstruktur

Ein erstes Merkmal der Jugendämter ist deren Verteilung nach der Gebietskörperschaft. Wie sich die Jugendämter entsprechend der Gebietskörperschaft verteilen, wurde bereits oben beschrieben. Für die Auswertung kann jedoch auch ein weiteres Merkmal aufschlussreich sein: die Bevölkerungszahl in den untersuchten Jugendamtsbezirken. Dazu wurde eine weitere Variable *Gebietsstruktur* aus den Variablen *Gebietskörperschaft* und *Einwohnerzahl* gebildet. Um sich dabei in sinnvollen Größenordnungen und einer überschaubaren Anzahl von Ausprägungen zu bewegen, wurden die stark variierenden Einwohnerzahlen in den befragten Jugendamtsbezirken zu drei Kategorien zusammengefasst: weniger als 100.000 Einwohner, zwischen 100.000 und 199.999 Einwohner und mehr bzw. gleich 200.000 Einwohner. Diese drei Kategorien wurden der Variable *Gebietskörperschaft* gegenüber gestellt und daraus die neue Variable *Gebietsstruktur* mit den Ausprägungen *Landkreis*, *Klein- und Mittelstadt* sowie *Großstadt* konstruiert (siehe Anhang).

Diagramm 1: Gebietsstruktur (in Prozent)²⁰

4.1.2 Planstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Andere Größenordnungen, die im Zusammenhang mit den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung abgefragt wurde, sind die Anzahl der Planstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe insgesamt und deren Arbeitszeitanteil, der für die Bearbeitung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung vorgesehen ist. Auch hier wurden die Ausprägungen zusammengefasst, um die Ausgabe in einer Häufigkeitstabelle übersichtlicher zu gestalten (siehe Tab. 2 und 3).

²⁰ Im Bericht werden die Ergebnisse in der Regel in graphischer Form als Diagramme ausgegeben. Die entsprechenden Tabellen und weitere Angaben sind im Anhang zu finden.

Tab. 2: Planstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (insgesamt)

	Häufigkeit	Gültige Prozente
0.01 bis 1	41	11,4
1.01 bis 2	74	20,5
2.01 bis 3	65	18,0
3.01 bis 4	63	17,5
4.01 bis 5	27	7,5
5.01 bis 6	28	7,8
6.01 bis 7	14	3,9
7.01 bis 8	8	2,2
8.01 bis 9	6	1,7
9.01 bis 10	5	1,4
10.01 bis 11	3	,8
11.01 und mehr	27	7,5
Gesamt	361	100,0

Tab. 3: Anteil der Arbeitszeit für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe

	Häufigkeit	Gültige Prozente
0,01 bis 0,2	58	18,4
0,21 bis 0,4	73	23,2
0,41 bis 0,6	50	15,9
0,61 bis 0,8	31	9,8
0,81 bis 1	41	13,0
1,01 bis 1,2	5	1,6
mehr als 1,2	57	18,1
Gesamt	315	100,0

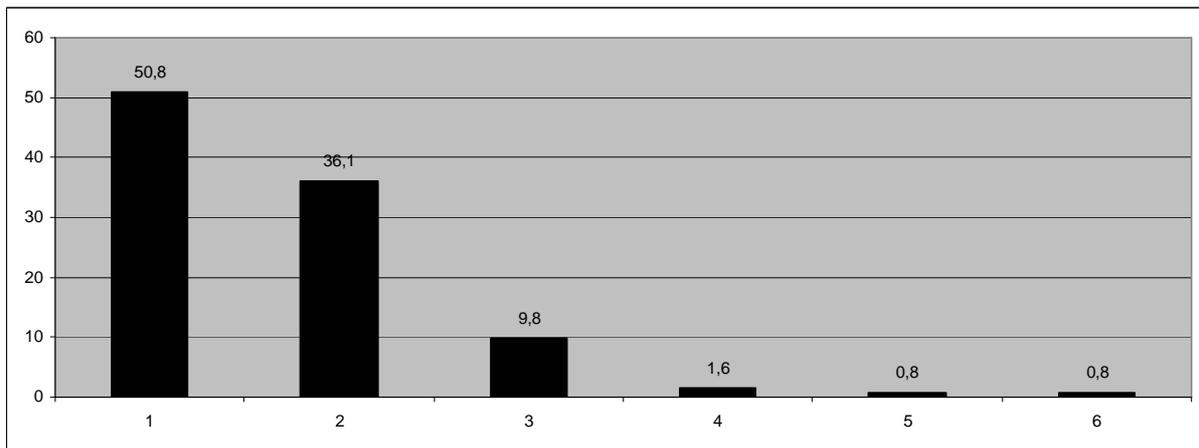
Anhand der Übersicht der Planstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird recht deutlich, dass fast die Hälfte der Jugendämter nur mit bis zu drei Planstellen in diesem Bereich ausgestattet ist. Berücksichtigt man zudem die Arbeitszeit, die für die Bearbeitung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung vorgesehen ist, wird offensichtlich, dass die endgültigen Prüfungen und die Entscheidungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung nur einen sehr geringen Teil der Aufgaben umfassen. In jedem zweiten Jugendamt sind für die hier interessierenden Arbeitsaufgaben zwischen 0,01 und 0,4 Stellenanteile vorgesehen.

Die Planstellen in der WJH korrelieren jedoch stark positiv mit der Einwohnerzahl im Jugendamtsbezirk. Je höher die Einwohnerzahl ist, desto mehr WJH-Planstellen gibt es in einem Jugendamt. Es verwundert daher wenig, dass ebenso die Planstellen in der WJH stark positiv mit der Anzahl der Hilfefälle insgesamt korrelieren. Mit steigender Zahl an Hilfefällen werden auch mehr Planstellen in den Jugendämtern vorgehalten.

4.1.3 Spezialisierte Fachkräfte

Hilfe und Unterstützung bei der Anwendung des Gesetzes können spezialisierte Fachkräfte für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bieten. Insgesamt verfügen zwei Drittel der Jugendämter über keine spezialisierten Fachkräfte. Beim verbleibenden Drittel gibt es bei etwas mehr als der Hälfte (50,8 %) jeweils eine Fachkraft, die für die speziellen Fragen im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung zuständig ist. Ein weiteres Drittel der Jugendämter hat sogar zwei spezialisierte Fachkräfte. Mehr als zwei spezialisierte Fachkräfte sind aber in den Jugendämtern eher ungewöhnlich (siehe Diagramm 2).

Diagramm 2: Jugendämter mit spezialisierten Fachkräften und deren Anzahl für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII (in Prozent)



Zwischen der Gebietsstruktur und der Anzahl der spezialisierten Fachkräfte für die Klärung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung besteht ein zumindest leicht positiver Zusammenhang. Demnach haben großstädtische Jugendämter tendenziell eher einen oder mehrere spezialisierte Fachkräfte als Jugendämter von Landkreisen (siehe H3).

4.1.4 Anzahl der Hilfefälle

Es ist davon auszugehen, dass die hier abgefragten Hilfearten diejenigen sind, die den größten Aufwand bezüglich der Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung hervorrufen. Für das Forschungsprojekt waren in diesem Zusammenhang nur die Hilfen nach §§ 19, 27-35, 35 a und 41 SGB VIII von Bedeutung. Diese Paragraphen umfassen folgende Leistungen der Jugendhilfe: Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige. Die Jugendämter sollten ihre bearbeiteten Hilfefälle im Jahr 2007 entsprechend dieser Leistungen auszählen und angeben. Davon gesondert waren die Leistungen des SGB VIII Vollzeitpflege (§ 33), Eingliederungshilfe für seelisch behinder-

te Kinder- und Jugendliche (§ 35 a) und Hilfe für junge Volljährige (§ 41) nochmals zusammengefasst mitzuteilen.

Bei einer näheren Betrachtung der Anzahl der Hilfefälle insgesamt nach §§ 19, 27-35, 35 a und 41 SGB VIII ist zu ersehen, dass fast die Hälfte der Jugendämter bei diesen Leistungen bis zu 400 Hilfefälle haben. Hohe Fallzahlen von über 1.800 sind eher die Ausnahme und treten nur bei 3,4 % der Jugendämter auf. Eine Auflistung der Häufigkeitsverteilungen nach Jugendämtern und bestimmten Hilfefallzahlen zu den einzelnen abgefragten Leistungen befindet sich im Anhang.

An dieser Stelle ist die Tatsache zu erwähnen, dass den Großteil der Hilfefälle Leistungen der Hilfe zur Erziehung ausmachen. Fast jedes zweite Jugendamt hat zwischen 101 und 400 Hilfefällen, die Leistungen nach §§ 27 bis 35 SGB VIII betreffen. Bei der Leistung nach § 19 SGB VIII sind es ein bis vier Fälle bei knapp der Hälfte der Jugendämter (47,7 %). Bei der Leistung nach § 35 a sind es bei 44,5 % der Jugendämter ein bis 30 Fälle und bei den Leistungen für junge Volljährige (§ 41) haben mehr als die Hälfte der Jugendämter (56,2 %) ebenfalls ein bis 30 Fälle.

In der zusammengefassten Variable *Vollzeitpflege* hat die Mehrheit der Jugendämter bis zu 100 Hilfefälle. Die Hilfefallzahlen in Vollzeitpflege sind jedoch sehr heterogen.

Auch wenn die Hilfefallzahlen in den Jugendämtern hinsichtlich der verschiedenen Leistungen unterschiedlich hoch ausfallen, besteht ein starker positiver Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Hilfefälle insgesamt. Mit der Einwohnerzahl nimmt somit auch die Zahl der Hilfefälle in einem Jugendamtsbezirk zu.

Eine differenzierte Betrachtung des Verhältnisses von Hilfefällen zur Einwohnerzahl entsprechend der Ausprägung der Gebietskörperschaft (siehe Tab. 4) macht deutlich, dass es jedoch einen Unterschied macht, ob die Rede ist von Hilfefällen bezogen auf die Einwohnerzahl in Landkreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Städten. Demnach kommen im Durchschnitt auf 1.000 Einwohner eines Landkreises ungefähr vier Hilfefälle, auf 1.000 Bewohner einer kreisangehörigen Stadt sind es durchschnittlich ungefähr fünf und bei kreisfreien Städten bzw. Bezirksämtern in Stadtstaaten ca. sechs Hilfefälle.

Tab. 4: Hilfefälle je eintausend Einwohner nach Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaft	Verhältnis: Hilfefälle/Einwohner
Landkreis	Ø 0,0042
Kreisfreie Stadt/ Bezirksamt im Stadtstaat	Ø 0,0058
Kreisangehörige Stadt	Ø 0,0052

Legt man die Gebietsstruktur für das Verhältnis von Hilfefällen und Einwohnerzahl zu Grunde, kommt man zum gleichen Ergebnis (siehe Tab. 5). Damit ist die Hypothese H1 bestätigt, die besagt, dass in Jugendämtern von Großstädten ein höheres Hilfeaufkommen (Hilfefälle pro Einwohner) besteht als in Jugendämtern von Landkreisen.²¹

Tab. 5: Hilfefälle je eintausend Einwohner nach Gebietsstruktur

Gebietsstruktur	Verhältnis: Hilfefälle/Einwohner
Großstadt	Ø 0,0056
Klein- und Mittelstadt	Ø 0,0054
Landkreis	Ø 0,0042

Somit ist festzuhalten, dass Jugendämter von Großstädten sowie Klein- und Mittelstädten im Schnitt mehr Hilfefälle pro Einwohner haben als Jugendämter von Landkreisen.

4.2 Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung

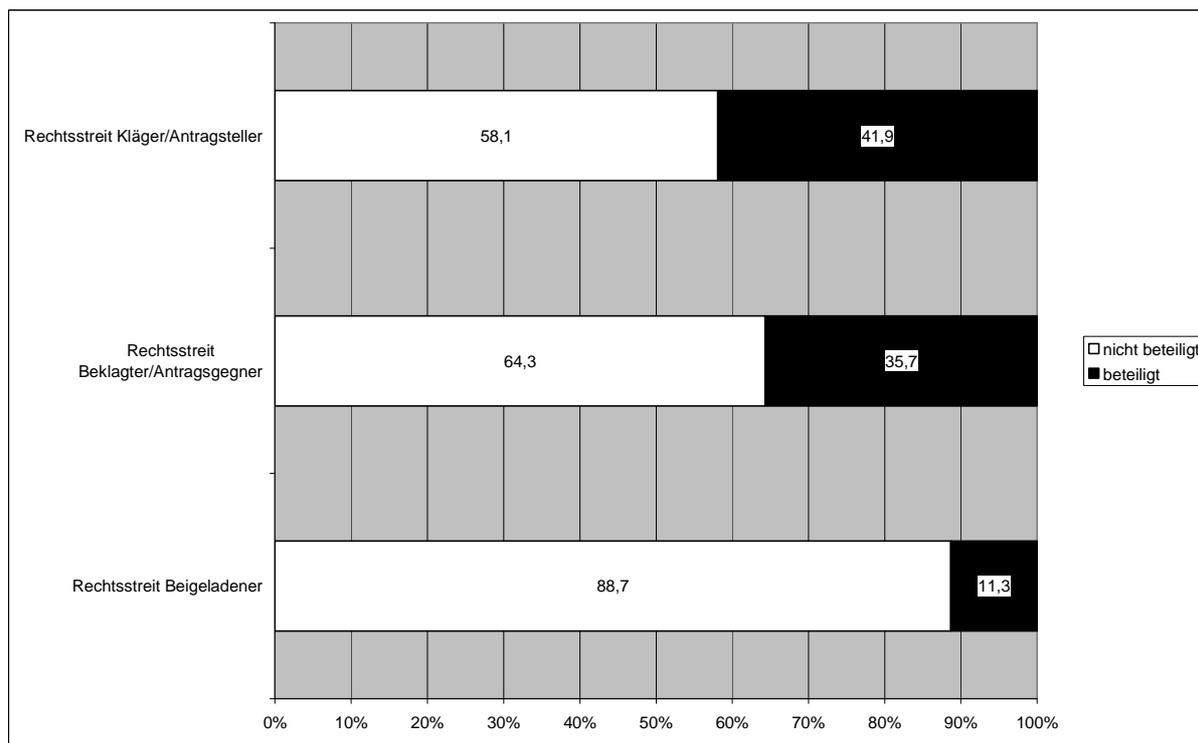
4.2.1 Beteiligung der Jugendämter an Gerichts- oder Spruchstellenverfahren

Eine erste inhaltliche Frage untersucht speziell die Beteiligung der Jugendämter an Gerichts- oder Spruchstellenverfahren aus Anlass von Streitigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach §§ 86 ff. SGB VIII. Gila Schindler²² hatte in ihrer Darstellung der Rechtslage bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung gezeigt, dass in den zurückliegenden Jahren Bundesverwaltungsgerichtsurteile und Gutachtenanfragen beim DIJuF zu diesem Thema zugenommen haben. Das Anwachsen deutet einerseits auf einen Klärungsbedarf in der Jugendhilfepraxis hin und andererseits wirft es die Frage auf, in welchem Rahmen sich die Jugendämter an Gerichtsverfahren beteiligen.

²¹ Der Fragebogen hat nicht die Hilfefallzahl aufgrund von Inobhutnahmen erfasst und berücksichtigt. Einen Zusammenhang zwischen der Gebietsstruktur und den Kostenerstattungsfällen für Inobhutnahmen findet sich weiter unten auf Seite 40.

²² Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit. In: Johannes Münder/Reinhard Wiesner (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos, S. 438 bis 456.

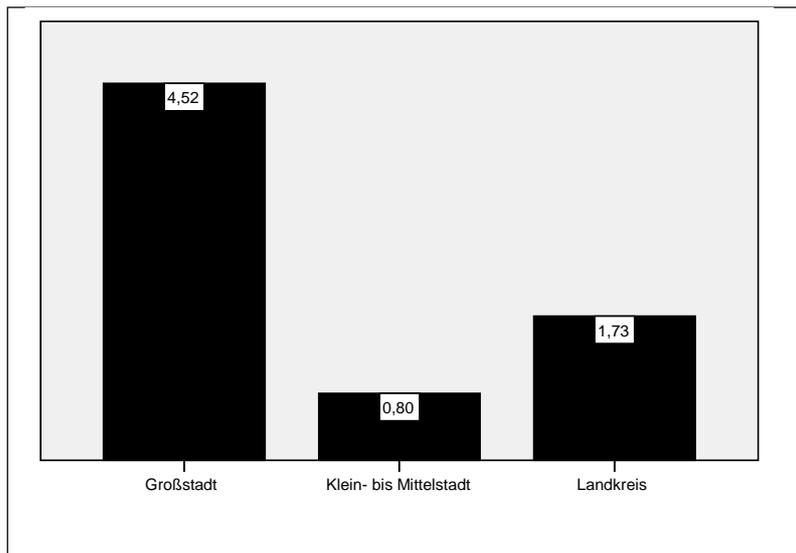
Diagramm 3. Beteiligung der Jugendämter an Gerichts- oder Spruchstellenverfahren aus Anlass von Streitigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach §§ 86 ff. SGB VIII



Auf den ersten Blick wird deutlich (Diagramm 3), dass im Jahr 2007 mehr als die Hälfte aller Jugendämter in einem Rechtsstreit nie als *Kläger/Antragsteller* (58,1 %) oder als *Beklagter/Antragsgegner* (64,3 %) bzw. sogar fast neun Zehntel der Jugendämter nie als *Beigeladene* (88,7 %) aufgetreten sind. Hinzu kommt, dass selbst die Jugendämter, die in diesem Zeitrahmen an einem Rechtsstreit beteiligt waren, im Durchschnitt an 0,92 Verfahren als *Kläger/Antragsteller* bzw. an 0,75 Verfahren als *Beklagter/Antragsgegner* teilgenommen haben. Die Beteiligung an Gerichtsverfahren beschränkt sich also auf eine relative Minderheit unter allen Jugendämtern und ist selbst in diesen auf eine geringe Zahl begrenzt. Umgekehrt waren immerhin 41,9 % der Jugendämter bei Streitigkeiten im Kontext des §§ 86 ff. SGB VIII als *Kläger/Antragsteller* aufgetreten. Aufgrund fehlender Vergleichszahlen aus den Vorjahren lässt sich kein Trend, wie in Schindler²³ (2007) beschrieben, bestätigen.

Beachtenswert ist der Zusammenhang zwischen der Variable *Gebietsstruktur* und der durchschnittlichen Teilnahme an Gerichtsverfahren. Wie aus Diagramm 4 zu erkennen ist, beteiligen sich Jugendämter von Großstädten deutlich häufiger an Rechtsstreitigkeiten als Jugendämter von Landkreisen bzw. Klein- und Mittelstädten.

²³ Vgl. Schindler (Fn. 22).

Diagramm 4: Gebietsstruktur und Beteiligung an Gerichtsverfahren (Mittelwert)

Dieser Zusammenhang bleibt auch bestehen, wenn zwischen der Beteiligung als Kläger und derjenigen als Beklagter differenziert wird. In beiden Fällen sind Jugendämter von Landkreisen im Durchschnitt seltener an Gerichtsverfahren beteiligt als Jugendämter von Großstädten. Jugendämter von Klein- und Mittelstädten nehmen jedoch noch seltener an Gerichtsverfahren sowohl als Kläger als auch als Beklagter teil.

Wird die Anzahl der Hilfefälle pro Jugendamt in die Berechnung des Zusammenhangs zwischen Gebietsstruktur und Teilnahme an Gerichtsverfahren einbezogen, verliert jedoch die Gebietstruktur als unabhängige Variable an Erklärungskraft. Die Anzahl der Hilfefälle hat dann einen größeren Einfluss auf die Teilnahme an Gerichtsverfahren, das heißt, je mehr Hilfefälle Jugendämter haben, desto häufiger sind sie an Gerichtsverfahren beteiligt.

Demnach ist es weniger der Unterschied zwischen großstädtischen Jugendämtern und Jugendämtern von Landkreisen (Hypothese H8), der die Teilnahme an Gerichtsverfahren erklärt, sondern vielmehr die Anzahl der Hilfefälle der Jugendämter. Auch die vorgebrachte Erklärung über die Beschäftigung von spezialisierten Fachkräften trifft nicht zu, weil keine Beziehung zwischen der Gebietsstruktur und spezialisierten Fachkräften besteht. Dies bedeutet, es konnte kein Zusammenhang bestätigt werden, der besagt, dass Jugendämter von Großstädten eher über spezialisierte Fachkräfte verfügen als Jugendämter von Landkreisen. Ebenso besteht entgegen der Annahme der qualitativen Untersuchung (H7), ostdeutsche Jugendämter seien zurückhaltender bei Klagen als westdeutsche, kein Zusammenhang zwischen der Region (Ost-/Westdeutschland) und der Beteiligung an Gerichtsverfahren. Während es ebenfalls zum einen keinen Zusammenhang zwischen spezialisierten Fachkräften in Jugendämtern und der Beteiligung an Gerichtsverfahren gibt und zum anderen auch die Zahl der spezialisierten Fachkräfte in keiner Beziehung zur Teilnahme an Gerichtsverfahren als Kläger/Antragsteller steht, existiert ein mäßig positiver Zusammenhang zwischen der Zahl der spezialisierten Fachkräfte im Jugendamt und der Beteili-

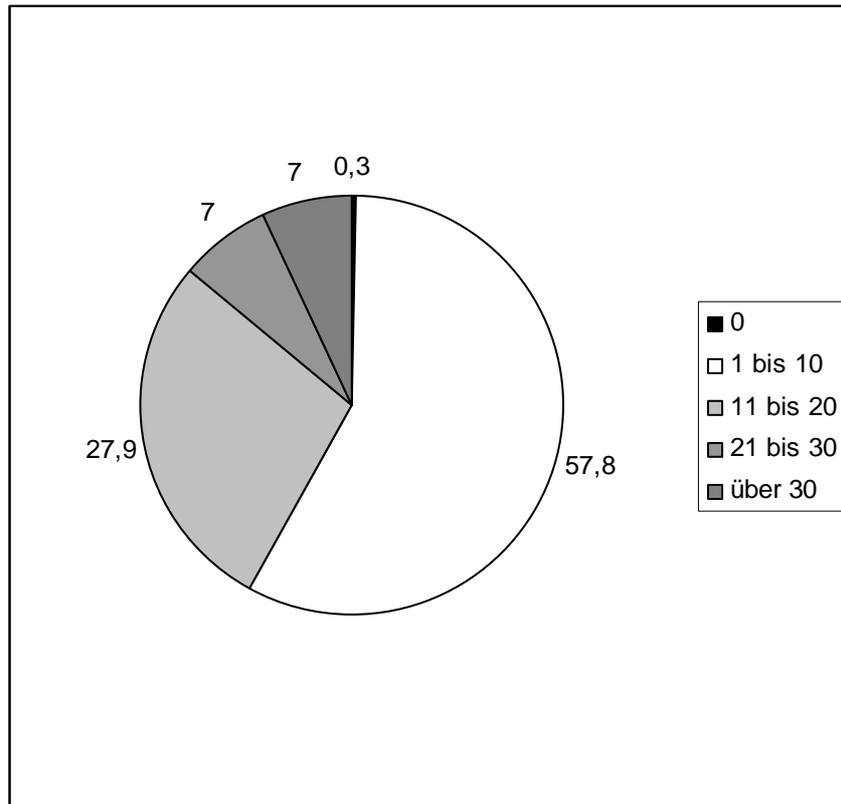
gung als Beklagter an Gerichts- oder Spruchstellenverfahren aus Anlass von Streitigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit. Diese Verknüpfung könnte bedeuten, dass sich Jugendämter mit einer zunehmenden Anzahl an spezialisierten Fachkräften im eigenen Haus eher auf eine Klage einlassen, um uneindeutige Situationen gerichtlich zu klären, wenn eine außergerichtliche Lösung nicht möglich ist. Umgekehrt könnte aber auch eine erhöhte Zahl von Klagen gegen ein Jugendamt dazu führen, dass dort der Bedarf an spezialisierten Fachkräften anwächst und entsprechende Qualifizierungen zunehmen.

4.2.2 Die Übergabe von Hilfefällen

Neben der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit eines Jugendamtes bei Neufällen werden die §§ 86 ff. SGB VIII zum erneuten Gegenstand der Auseinandersetzung, wenn Eltern verziehen und die örtliche Zuständigkeit wechselt. Solche Veränderungen führen jedoch nicht nur zu der Erforderlichkeit einer erneuten Ermittlung des aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern, sondern auch zu einem direkten Austausch von Akten und Informationen zwischen verschiedenen Jugendämtern. In diesem Prozess können nach Darstellungen von Jugendamtsmitarbeitern²⁴ Streitigkeiten zwischen den Jugendämtern entstehen, wenn der g.A. der Eltern sich nicht eindeutig bestimmen lässt oder Unterlagen nur unvollständig vorliegen. Von wie vielen abzugebenden bzw. zu übernehmenden Fällen ist daher in den Jugendämtern auszugehen? Welchen Anteil haben dabei die stationären Hilfefälle oder die Abgaben bzw. Übernahmen aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII? Welchen Anteil haben die durchschnittlich abgegebenen bzw. durchschnittlich übernommenen Hilfefälle an der durchschnittlichen Gesamtzahl der Hilfefälle in den Jugendämtern? Bestehen Gleich- bzw. Ungleichgewichte zwischen den abgegebenen und übernommenen Fällen und profitieren Jugendämter mit bestimmten Struktur- und Organisationsmerkmalen von der derzeitigen Regelung? Des Weiteren soll die gesonderte Abfrage der stationären Leistungen Erkenntnisse darüber bringen, ob bei einer künftigen Regelung eine Differenzierung nach Leistungsarten sinnvoll sein könnte. Diesen Fragen widmet sich dieser Abschnitt.

In der Darstellung (siehe Diagramm 5) der Abgabe von Hilfefällen insgesamt in den Jugendämtern wurde die Zahl der abgegebenen Hilfefälle für eine bessere Darstellbarkeit in Gruppen mit einer Spannbreite von zehn unterteilt. Eine Differenzierung von mehr als 30 abgegebenen Hilfefällen in den Jugendämtern war wenig sinnvoll, da diese Jugendämter nur einen geringen Anteil (7,0 %) ausmachen und eine weitere Untergliederung diesen Anteil nur noch weiter verkleinert hätte.

²⁴ Vgl. *Philipps* (Fn. 4) S. 26 ff.

Diagramm 5: Abgabe von Hilfefällen an andere Jugendämter (insgesamt, in Prozent)

Im Diagramm 5 wird deutlich, dass weit mehr als die Hälfte aller Jugendämter ein bis zehn Hilfefälle, 27,9 % elf bis 20 Fälle und die verbleibenden 14 % der Jugendämter mehr als 21 Hilfefälle an ein anderes Jugendamt im Jahr 2007 abgaben. Der Durchschnittswert aller Jugendämter lag bei 13 abgegebenen Hilfefällen.

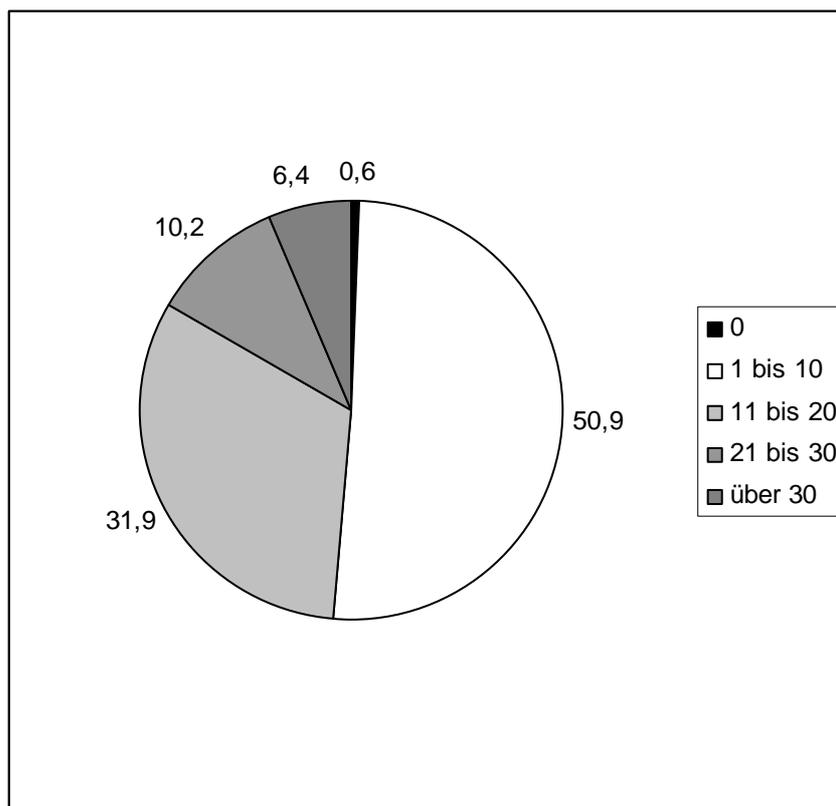
Auf eine detaillierte Darstellung der Abgaben von stationären Hilfefällen an andere Jugendämter wird an dieser Stelle verzichtet (Näheres im Anhang). Interessant ist jedoch der Anteil der abgegebenen stationären Hilfefälle an der Gesamtzahl der abgegebenen Hilfefälle. Hier wird deutlich, dass die übergroße Mehrheit der abgegebenen Fälle stationäre sind. Bei 92,9 % der Jugendämter lag der Anteil der abgegebenen stationären Hilfefälle an der Gesamtzahl der abgegebenen Hilfefälle zwischen 50 % und 100 %. Nur bei einem Anteil von 7,1 % der Jugendämter betrafen mehr als 50 % der abgegebenen Hilfefälle ambulante Leistungen.

Bei der geringen Zahl abgegebener Hilfefälle hinsichtlich ambulanter Leistungen muss berücksichtigt werden, dass die Fragebögen vermutlich mehrheitlich von MitarbeiterInnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ausgefüllt wurden, da sich der Großteil der Fragen an diesen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe richtet. Des Weiteren tauchen Zahlen über ambulante Hilfen kaum in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf, weil damit keine Kostenheranziehungen verbunden sind und hauptsächlich der Allgemeine Soziale Dienst ambulante Hilfen bearbeitet. Schließlich gestalten die Jugendämter die einzelnen Formen der ambulanten Hilfen unterschiedlich. Beispiels-

weise ist in einem Jugendamt die Sozialpädagogische Familienhilfe an den örtlichen Träger gebunden und in einem anderen an einen freien Träger. Diese differierende Handhabung dürfte ein weiterer Grund für die Beendigung der ambulanten Hilfe bei abzugebenden Hilfefällen sein, damit das übernehmende Jugendamt die Hilfe an seine etablierten Praktiken anpassen kann.

Gegenüber den abgegebenen Hilfefällen insgesamt und stationär sind die Anteile der auf Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII abgegebenen Hilfefälle an der Gesamtzahl der abgegebenen Fälle etwas differenzierter (siehe Anhang). Bei der Hälfte der Jugendämter (53,4 %) machte die Abgabe auf dieser gesetzlichen Grundlage zwischen 11 und 40 % aus. Damit war 2007 mindestens jedes zweite Jugendamt zu einem nicht geringen Teil mit der Abgabe von Hilfefällen aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII beschäftigt. Zugleich ist hinzuzufügen, dass in 16,2 % der Jugendämter gar keine Abgaben von Hilfefällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erfolgten und der Anteil der Jugendämter, bei denen der Anteil der abgegebenen Hilfefälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII mehr als 50 % ausmachten, betrug nur 14,5 %.

In einer umgekehrten Betrachtung lassen sich ebenfalls die Übernahmen von Hilfefällen anderer Jugendämter insgesamt und deren Anteile an stationären Fällen, insbesondere auf der Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII beschreiben. So ergibt sich ein ähnliches Bild bei den Übernahmen von Hilfefällen (siehe Diagramm 6) wie bei den Abgaben. Auf der Basis einer Einteilung der Hilfefallzahlen in 10er-Schritten übernahmen 2007 50,9 % der Jugendämter ein bis zehn Hilfefälle, 31,9 % elf bis 20 und 10,2 % 21 bis 30 Fälle von anderen Jugendämtern. Ein geringer Anteil von 6,4 % hat sogar mehr als 30 Hilfefälle übernommen. Nur ein vernachlässigbarer Teil der Jugendämter (0,6 %) hat keine Hilfefälle übernommen.

Diagramm 6: Übernahme von Hilfefällen (insgesamt, in Prozent)

Einen noch deutlicheren Anteil hatten die stationären Fälle an der Gesamtzahl der übernommenen im Vergleich zu den abgegebenen Hilfefällen. Während gerade mal 3,6 % der Jugendämter mehr ambulante als stationäre Hilfefälle übernommen haben, lag der Anteil von Jugendämtern, bei denen der Anteil der übernommenen stationären Fälle mehr als 50 % der Gesamtzahl der übernommenen Fälle ausmachte, bei 96,5 %. Ebenso weichen die Anteilswerte der übernommenen Hilfefälle auf Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII nur geringfügig von den Anteilen bei den abgegebenen Fällen ab. Im Jahr 2007 hatte also die Mehrheit der Jugendämter (53,3 %) bei den Übernahmen Pflegekinderfälle im Umfang von 11 bis 40 % der übernommenen Hilfefälle zu bearbeiten.

Aufschlussreich ist auch das Verhältnis von Abgabe und Übernahme in Relation zur Variable *Gebietsstruktur*. Eine Kreuztabelle beider Variablen (siehe Tabelle 6) zeigt, dass sich die vermehrten Anteile von abgegebenen und übernommenen Fällen unterschiedlich auf die Ausprägungen Großstadt, Klein- bis Mittelstadt und Landkreis verteilen. Während die Abgaben von Hilfefällen in den Klein- bis Großstädten überdurchschnittlich waren²⁵, war der Anteil der Übernahmen von Hilfefällen insgesamt in Landkreisen höher als in Groß- bzw. Klein- bis Mittelstädten.

²⁵ Aufgrund der geringen Gesamtzahl an Großstädten haben Prozentanteile nur eine geringe Aussagekraft.

Tabelle 6: Gebietsstruktur und Verhältnis Abgabe und Übernahme von Hilfefällen

	Verhältnis Abgabe und Übernahme von Hilfefällen			
	mehr Übernahmen	Abgabe und Übernahme ausgeglichen	mehr Abgaben	Gesamt
Großstadt	6	6	9	21
	28,6%	28,6%	42,9%	100,0%
Klein- bis Mittelstadt	38	25	65	128
	29,7%	19,5%	50,8%	100,0%
Landkreis	102	34	54	190
	53,7%	17,9%	28,4%	100,0%
Gesamt	146	65	128	339
	43,1%	19,2%	37,8%	100,0%

Eine Erklärung kann die vermehrte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien im Umland von Städten sein. Nach zwei Jahren wechselt die örtliche Zuständigkeit zu dem Jugendamt am g.A. der Pflegeeltern, wenn die Unterbringung auf Dauer angelegt ist. Diese Erklärung wird gestützt durch die Beziehung zwischen den Ausprägungen der Variable *Gebietsstruktur* und dem Verhältnis von Abgabe und Übernahme von Hilfefällen auf der Grundlage des § 86 Abs. 6 SGB VIII (siehe Tabelle 7). Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass der Anteil der Übernahmen von Hilfefällen aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII in Landkreisen deutlich höher war als in Großstädten. Umgekehrt war die Abgabe von Fällen überdurchschnittlich in Großstädten.

Tabelle 7: Gebietsstruktur und Verhältnis Abgabe und Übernahme von Hilfefällen: § 86 Abs. 6 SGB VIII

	Verhältnis Abgabe und Übernahme von Hilfefällen: § 86 Abs. 6 SGB VIII			
	mehr Übernahmen	Abgabe und Übernahme ausgeglichen	mehr Abgaben	Gesamt
Großstadt	4	7	10	21
	19,0%	33,3%	47,6%	100,0%
Klein- bis Mittelstadt	43	25	39	107
	40,2%	23,4%	36,4%	100,0%
Landkreis	124	21	36	181
	68,5%	11,6%	19,9%	100,0%
Gesamt	171	53	85	309
	55,3%	17,2%	27,5%	100,0%

4.2.3 Wechsel der Hilfefälle innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

Ein Bestandteil der Neuregelung des Gesetzes könnte die Einführung einer Übergangsfrist für Fallabgaben sein. Eine solche Frist würde in den Fällen unnötigen Arbeits- bzw. Personalaufwand „ersparen“, in denen ein Hilfefall nur kurze Zeit bei ei-

nem Jugendamtsbezirk verbleibt, bevor er (erneut) an ein anderes Jugendamt wechselt.

Im Hauptfragebogen wurde daher in einer eigenen Frage ausformuliert, in wie vielen Fällen die örtliche Zuständigkeit im Jahr 2007 bereits kurze Zeit nach Einleitung oder Übernahme der Hilfe von dem befragten Jugendamt (erneut) auf ein anderes wechselte. Die Jugendämter sollten dazu die Zahl der Fälle nennen, die innerhalb von sechs bzw. 12 Monaten abwanderten. Das Ergebnis veranschaulicht (für Details siehe Anhang), dass die Mehrheit der Jugendämter (51,9 %) ein bis vier Hilfefälle hatte, die innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung oder Übernahme von ihrem Jugendamt auf ein anderes wechselten. Bei 42,3 % der Jugendämter kam es sogar zu keinen Wechseln in einen anderen Jugendamtsbezirk innerhalb eines halben Jahres. Vermehrte Wechsel von bis zu 30 Fällen in den ersten sechs Monaten waren eher die Ausnahme.

Die Situation ändert sich nur in einem geringen Umfang, wenn der berücksichtigte Zeitraum auf 12 Monate ausgeweitet wird. 44,7 % der Jugendämter hatten keine Hilfefälle, die innerhalb eines Jahres zu einem anderen Jugendamt wechselten. Bei knapp der Hälfte der Jugendämter (48,8 %) waren es ein bis fünf Hilfefälle. Auch in diesem Zeitraum waren größere Fallzahlen, die bereits nach kurzer Zeit wechselten, eher selten.

Kurzfristige Wechsel der Hilfefälle nach der Einleitung oder Übernahme durch ein Jugendamt auf ein anderes beschränken sich also eher auf kleine Fallzahlen. Zu großen Teilen treten solche Situationen gar nicht auf und nur in sehr wenigen Jugendämtern erfolgt eine (erneute) Abgabe an ein anderes Jugendamt innerhalb der genannten Frist bei mehr als fünf Hilfefällen.

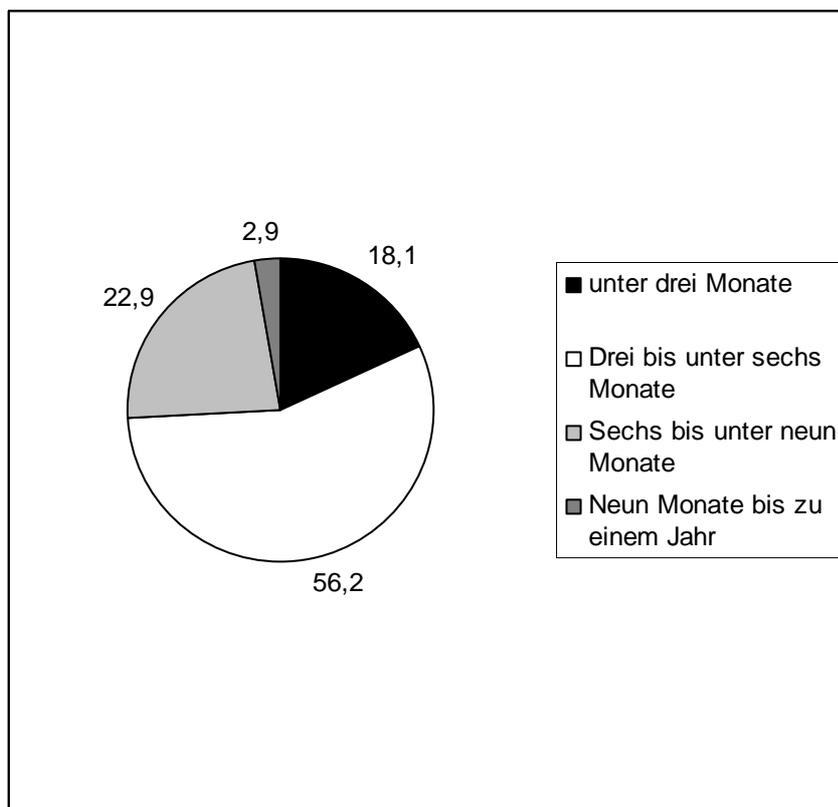
4.2.4 Übergabedauer bei Fallabgaben

Bei der Arbeit in den Jugendämtern ist nicht nur relevant, wie viele Hilfefälle abgegeben oder übernommen werden, sondern auch, wie lange eine solche Fallabgabe in Folge des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit dauert. Im Fragebogen sollten die Jugendämter daher angeben, wie viele Fälle insgesamt sie im Jahr 2007 innerhalb eines Monats, zwischen ein und drei Monaten, zwischen vier und sechs Monaten, zwischen sieben und 12 Monaten und nach mehr als 12 Monate abgegeben haben. Im Hinblick auf eine Neuregelung können die Antworten Hinweise für die Einführung einer Übergangsfrist oder auch die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung für eine reibungslosere Fallübergabe geben.

Errechnet man anhand der Antwortvorgaben die mittlere Übergabedauer bei Fallabgaben (siehe Diagramm 7), also welche Jugendämter im Schnitt ihre Fälle innerhalb von unter drei Monaten, zwischen drei bis unter sechs Monaten, sechs bis unter neun Monaten bzw. neun Monate bis zu einem Jahr abgeben, dann zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der Jugendämter eine mittlere Übergabedauer bei Fallabgaben

von drei bis unter sechs Monaten hatte. Ein geringer Anteil von 2,9 % der Jugendämter brauchte dagegen sehr lange für die Abgabe ihrer Fälle (neun Monate bis zu einem Jahr). Ein vergleichbares Verhältnis ergab sich für die mittlere Übergabedauer bei Abgaben stationärer Hilfefälle.

Diagramm 7: Mittlere Übergabedauer bei Fallabgabe (insgesamt, in Prozent)



Während das oben gezeigte Diagramm die mittlere Übergabedauer abbildet, zeigen die folgenden Tabellen (Tab. 8 und 9) die Häufigkeitsverteilung der Hilfefälle bei den einzelnen Abgabezeiträumen für alle Jugendämter. Für jeden Übergabezeitraum wurden alle angeführten Hilfefälle zusammengezählt und in einer eigenen Zeile ausgewiesen. Die Gesamtzahl wurde schließlich gleich 100 gesetzt, um die Fallzahlen je ausgewählter Übergabedauer als Prozentanteil ausdrücken zu können.

Tab. 8: Häufigkeitsverteilung Übergabedauer (insgesamt)

	Häufigkeit	Prozent
Unter 1 Monat	136	3,3
1 bis 3 Monate	1372	33,3
4 bis 6 Monate	1777	43,1
7 bis 12 Monate	664	16,1
Über 12 Monate	173	4,2
Gesamt	4122	100,00

So ist aus Tabelle 8 zu ersehen, dass bei fast vier Fünftel aller Hilfefälle (76,4 %) die Übergabe zwischen einem und sechs Monaten dauerte. Der Großteil der Übergaben erfolgte in dem Zeitraum zwischen vier und sechs Monaten (43,1 %). Schnelle Übergaben von Hilfefällen von unter einem Monat oder sehr lange Zeiträume von über 12 Monaten waren eher selten.

Tab. 9: Häufigkeitsverteilung Übergabedauer (stationär)

	Häufigkeit	Prozent
Unter 1 Monat	82	2,4
1 bis 3 Monate	1051	31,2
4 bis 6 Monate	1508	44,8
7 bis 12 Monate	566	16,8
Über 12 Monate	162	4,8
Gesamt	3369	100,00

Die Anteile der stationären Hilfefälle (siehe Tab. 9), die innerhalb bestimmter Zeiträume übergeben werden konnten, weichen nur unwesentlich von der Übergabedauer (Hilfefälle insgesamt) ab. Auch hier sind es 76 % der Übergaben, die zwischen ein und sechs Monaten erfolgten. Der Anteil an stationären Hilfefällen, deren Fallübergabe vier bis sechs Monate dauerte, ist sogar leicht höher (44,8 %) im Vergleich zum Anteil der entsprechenden Hilfefälle insgesamt.

In einem Zwischenresümee kann festgehalten werden, dass die Übergabedauer in der Regel zwischen drei und sechs Monate liegt. Dies zeigt nicht nur die mittlere Übergabedauer, sondern auch die Häufigkeitsverteilung nach der Dauer der Übergaben. Ein geringer Teil der Fallübergaben dauert etwas länger, aber immer noch unter einem Jahr.

4.2.5 Kostenerstattung

In § 89 a SGB VIII ist geregelt, dass die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten sind, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Im Weiteren bestimmt dieser Paragraf die Kostenerstattungspflicht bei Veränderungen aufgrund der Volljährigkeit des Pflegekinds, aufgrund von Umzügen der Pflegeperson oder der nach § 86 SGB VIII maßgeblichen Person. In den §§ 89 b ff. SGB VIII ist die Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen, bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflich-

tung, bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise oder zum Schutz von Einrichtungstypen festgelegt. Kostenerstattungen sollen zwar eine möglichst gerechte Kostenverteilung ermöglichen, bedeuten aber auch einen Verwaltungsaufwand für die Jugendämter, die Kostenerstattungen leisten oder erhalten. Zugleich wird im Bereich der Kostenerstattung ein großes Potenzial zur Vereinfachung vermutet. Die nachfolgenden Fragen sind somit nötig, um zu erfahren, welchen Umfang dieser Bereich bezüglich der Anzahl der Kostenerstattungsverfahren und der Gesamtsumme der zu erstattenden sowie erstatteten Kosten einnimmt. Aus der Beantwortung können Erkenntnisse darüber gewonnen werden, in welchem Verhältnis der Aufwand zum Nutzen steht, ob Kostenerstattungen überhaupt notwendig sind oder sich die Kosten möglicherweise gegeneinander aufheben bzw. auch ohne komplizierte Erstattungsverfahren ansatzweise gerecht verteilen. Daher sollte mit den Fragen nach den geleisteten und eingenommenen Kostenerstattungen nach §§ 89 a ff. SGB VIII ein Eindruck gewonnen werden vom Umfang der Hilfefälle und der Kostensumme, zumindest für den Zeitraum des Jahres 2007.

Eine genaue Betrachtung der Hilfefallzahlen, für die die Jugendämter Kostenerstattung geleistet haben, zeigt, dass sich die Mehrheit der Jugendämter in einem überschaubaren Rahmen bewegt. Fast jedes zweite Jugendamt musste 2007 für 11 bis 30 Hilfefälle Kosten erstatten. Dagegen waren es bei gerade mal 10,4 % der Jugendämter mehr als 70 Fälle.

Die Ausgaben aufgrund von Kostenerstattungen bewegten sich bei mehr als der Hälfte der Jugendämter zwischen 100.001 und 400.000 €. Größere Summen als 800.000 € kamen nur in 10,2 % der Jugendämter vor. Es sei angemerkt: Mehr als 800.000 € an Ausgaben für Kostenerstattungen hatten nicht nur Jugendämter von Großstädten.

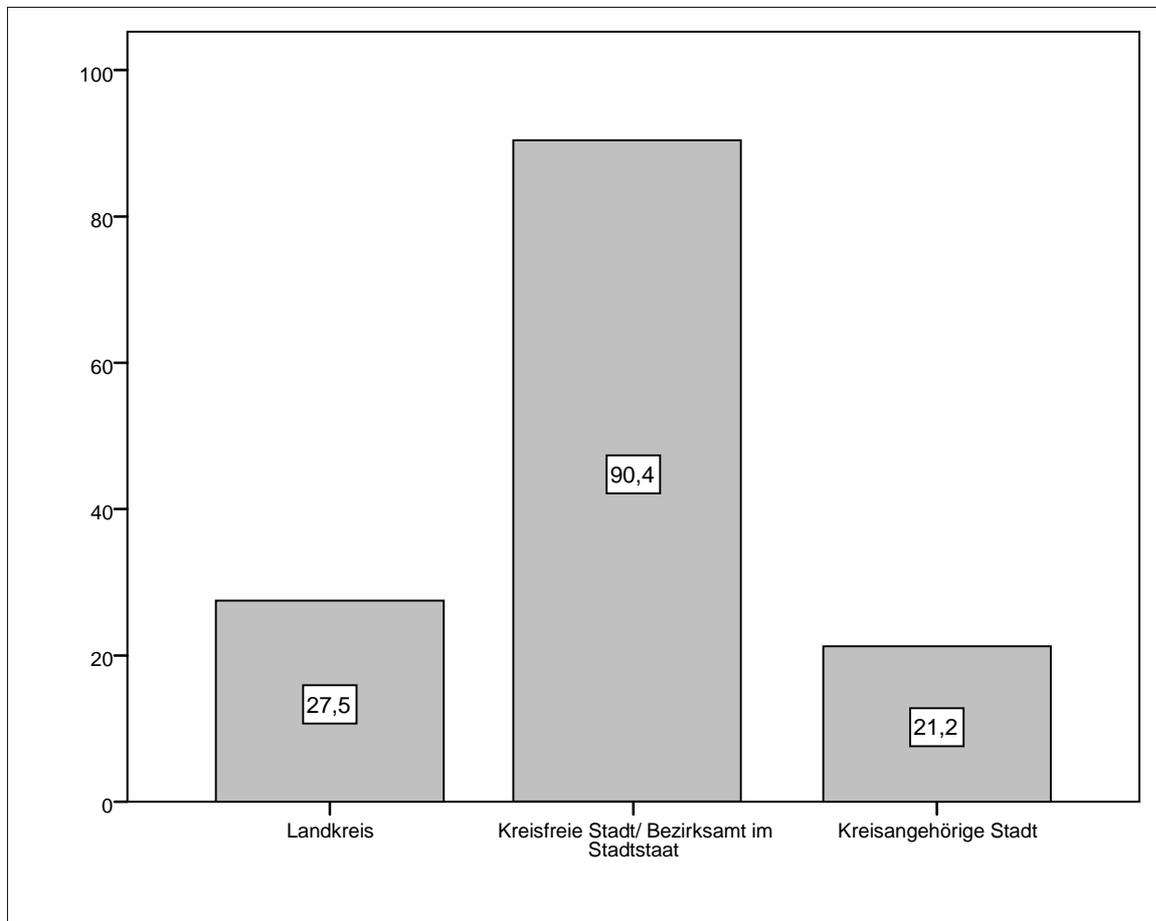
Eine ähnliche Verteilung findet sich bei den Hilfefallzahlen, für die die Jugendämter 2007 Kostenerstattungen bekamen, und bei der Summe der Gesamteinnahmen durch Kostenerstattungen. So hatten 52,8 % der Jugendämter für 1 bis 30 Hilfefälle Kostenerstattungen erhalten.

Bei einer Zusammenhangsuntersuchung zwischen der Fallzahl der geleisteten Kostenerstattungen und der Variable *Gebietskörperschaft* lassen sich Unterschiede feststellen. Ein Vergleich zwischen Landkreis, kreisfreie Stadt/Bezirksamt im Stadtstaat und kreisangehörige Stadt ist möglich, indem die Mittelwerte, also die durchschnittliche Hilfefallzahl, miteinander verglichen werden.

Dabei unterscheiden sich die Gebietskörperschaften hinsichtlich der Anzahl der Hilfefälle, für die Kostenerstattungen nach den §§ 89 a ff. SGB VIII geleistet wurden (siehe Diagramm 8). In kreisfreien Städten gab es im Jahr 2007 im Mittel 90,4 Hilfefälle, für die Kostenerstattungen gezahlt werden mussten. In kreisangehörigen Städten dagegen waren es im gleichen Zeitraum 21,2 Hilfefälle und in Landkreisen 27,5 Fälle.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch Vergleiche mit der Summe der geleisteten Kostenerstattungen, den Fallzahlen der erhaltenen Kostenerstattungen oder der Summe der erhaltenen Kostenerstattungen mit den Gebietskörperschaften. Die Zusammenhänge zwischen den oben genannten Angaben zu Kostenerstattungen und Gebietskörperschaft gehen aber unter Kontrolle der Hilfefälle verloren, d.h., Angaben zu Kostenerstattungen hängen ab von der Anzahl an Hilfefällen insgesamt. Je höher die Anzahl der Hilfefälle, desto größer auch die Fallzahlen bzw. Geldbeträge bei Kostenerstattungen. Beziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und der durchschnittlichen Fallzahl, für die ein Jugendamt Kostenerstattung erhielt und der Höhe der geleisteten bzw. erhaltenen Kostenerstattungen gehen ebenfalls unter Kontrolle der Hilfefälle (insgesamt) verloren.

Diagramm 8: Vergleich der Mittelwerte Fallzahl geleisteter Kostenerstattungen nach §§ 89 a ff. SGB VIII



Weiterhin lässt sich auch die Beziehung zwischen der Variable *Gebietsstruktur* und der durchschnittlichen Anzahl der geleisteten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 a ff. SGB VIII betrachten (siehe Tab. 10). Ein Vergleich kann dazu beitragen, die Diskrepanz zwischen Stadt und Land bezüglich der Anzahl der Hilfefälle, bei denen sich die

örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bestimmt, bzw. der korrespondierenden Kostenerstattungen nach § 89 a SGB VIII zu erklären.

Bei dieser Vorgehensweise gibt es einen sehr deutlichen Unterschied zwischen Großstädten und Klein- und Mittelstädten bzw. Landkreisen. Im Durchschnitt leisteten Jugendämter von Großstädten im Jahr 2007 Kostenerstattungen für 183 Fälle. Jugendämter von Klein- und Mittelstädten sowie Landkreisen mussten dagegen Kosten erstatten für durchschnittlich 29 bzw. 28 Hilfefälle. Der Zusammenhang zwischen den geleisteten Kostenerstattungsfällen und der Gebietsstruktur geht jedoch unter Kontrolle der Hilfefälle verloren, d.h., Angaben zu Kostenerstattungen hängen ab von der Anzahl an Hilfefällen insgesamt. Dabei liegt der mittlere Anteil an geleisteten Kostenerstattungsfällen in Relation zur mittleren Gesamtzahl der Hilfefälle in den Jugendämtern unter 10 %.

Tab. 10: Durchschnittliche Anzahl der Fälle von geleisteten Kostenerstattungen nach § 89 a ff. SGB VIII

	Mittlere Fallzahl
Großstadt	Ø 183
Klein- und Mittelstadt	Ø 29
Landkreis	Ø 28
Gesamt	Ø 39

4.2.6 Hilfefallhäufigkeiten nach einzelnen Vorschriften

Eine zentrale Frage der Untersuchung ist die Anwendung der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in den Jugendämtern. Konkret sollte die Umfrage auch darüber informieren, wie viele Hilfefälle die Jugendämter sortiert nach den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit haben. Als Befragungszeitraum wurde das Jahr 2007 im Rückblick gewählt, d.h., die Jugendämter sollten entweder ihre Unterlagen zu den Hilfefällen entsprechend der zur Anwendung gekommenen Vorschriften durchzählen oder zumindest Schätzungen vornehmen. Da dieser Arbeitsschritt mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, wenn keine abrufbaren Zahlen zur Verfügung stehen, hatten wir nicht nur die Möglichkeit, „gezählt/geschätzt“ zu wählen, eingeräumt, sondern diese Fragen auch in einen Zusatzfragebogen ausgelagert und den Jugendämtern freigestellt, diesen Zusatzbogen auszufüllen. Entgegen den Erwartungen hatte schließlich ein großer Teil der Jugendämter nicht nur den Hauptfragebogen beantwortet sondern ebenso den Zusatzbogen. Insgesamt liegen somit zu diesem Bereich Angaben aus 210 Jugendämtern vor. Das sind 57,4 % der Jugendämter, die an der schriftlichen Befragung teilgenommen haben, und 34,1 % aller Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 2007).

4.2.6.1 Örtliche Zuständigkeit

Auf den folgenden Seiten werden die differenzierten Hilfefallhäufigkeiten entsprechend der einzelnen Paragraphen der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bzw. der fortdauernden und vorläufigen Leistungsverpflichtung vorgestellt und beschrieben. Besondere Zusammenhänge werden an der entsprechenden Stelle erwähnt. Generell lassen sich jedoch keine Beziehungen zwischen den Hilfefallzahlen in Bezug auf einzelne Vorschriften und den Einschätzungen von Schwierigkeiten mit den Vorschriften finden. Über die Häufigkeit der Hilfefälle bei einzelnen Vorschriften ergeben sich also keine Zusammenhänge mit den Problemeinschätzungen.

Die folgende Tabelle (Tab. 11) gibt die Hilfefallzahlen aller befragten Jugendämter insgesamt für das Jahr 2007 in Bezug auf die einzelnen Vorschriften wieder. Auf dieser Basis ist zumindest ein Vergleich zwischen den 210 Jugendämtern möglich, die den Zusatzbogen ausgefüllt haben. Um eine Vorstellung von den Zahlen aller Jugendämter zu geben, wurden in der zweiten Spalte die Angaben mit dem Faktor drei multipliziert, da die befragten Jugendämter ungefähr ein Drittel aller deutschen Jugendämter ausmachen. Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu behandeln, da sich der Anteil geschätzter Fallzahlen nach den Vorschriften bei dieser Frage zwischen 26,2 % und 73,2 % bewegt. Die letzte Spalte gibt einen Überblick, welchen Anteil die Hilfefallzahlen der einzelnen Paragraphen an der Gesamtzahl (=100 %) bilden.

Tab. 11: Hilfefallzahlen nach den §§ 86 ff. SGB VIII (Summen aller Jugendämter)

Vorschriften aus SGB VIII	Fallzahl	Fallzahl * 3	Prozentanteil
§ 86 Abs. 1	31.331	93.993	38,56
§ 86 Abs. 2	25.579	76.737	31,48
§ 86 Abs. 3	3.349	10.047	4,12
§ 86 Abs. 4	1.225	3.675	1,51
§ 86 Abs. 5	2.791	8.373	3,44
§ 86 Abs. 6	8.111	24.333	9,98
§ 86 Abs. 7	428	1.284	0,53
§ 86 a	5.766	17.298	7,10
§ 86 b	800	2.400	0,98
§ 86 c	1.555	4.665	1,91
§ 86 d	315	945	0,39
Gesamt	81.250	243.750	100,00

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass die meisten Hilfefälle den §§ 86 Abs. 1, Abs. 2 und dann mit deutlichem Abstand Abs. 6 SGB VIII zugeordnet wurden. Während unter den § 86 Abs. 1 SGB VIII vor allem diejenigen Hilfefälle fallen, bei denen die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Jugendamtsbezirk haben, ist bemerkenswert, dass bei einem nur unwesentlich geringeren Teil der Hilfefälle der § 86 Abs. 2 SGB VIII anzuwenden war. Diese Vorschrift gilt für die Hilfefälle, bei denen die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben. Geht man davon aus, dass verheiratete Eltern eine gemeinsame Wohnung und einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt haben und damit auch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, deutet

die Feststellung, dass es fast genauso viele Hilfefälle nach § 86 Abs. 2 wie nach § 86 Abs. 1 SGB VIII gibt, darauf hin, dass viele Jugendhilfeleistungen für Kinder und Jugendliche und deren Familien erbracht werden, bei denen die Elternteile in getrennten Haushalten leben. Es ist somit ein Indiz für eine besonders hohe Zahl an getrennt lebenden Elternteilen und Alleinerziehenden bei den Hilfefällen.²⁶ Eine Überprüfung dieser These müsste neben den Fallzahlen nach Vorschriften ebenfalls die Lebensform der Hilfeempfängerinnen und -empfänger berücksichtigen.

An erster Stelle wurden Jugendämter zu den Hilfefallzahlen nach § 86 Abs. 1 SGB VIII gefragt. Dieser Paragraph regelt die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. der Mutter, falls die Vaterschaft nicht anerkannt aber gerichtlich festgestellt ist, oder des noch lebenden Elternteils, falls der andere verstorben ist. Von den 210 Jugendämtern machten 174 Angaben zu ihren Fallzahlen nach § 86 Abs. 1 SGB VIII. Von diesen 174 Jugendämtern konzentrierte sich ein Großteil auf eine bestimmte Hilfefallzahlgruppe. Demnach hatten mehr als zwei Drittel der Jugendämter bis zu 200 Hilfefälle nach § 86 Abs. 1 SGB VIII. Mehr als 400 Hilfefälle nach dieser Vorschrift entfielen auf 10,3 % der Jugendämter, die hierzu Angaben gemacht hatten.

Eine etwas andere Verteilung als bei § 86 Abs. 1 SGB VIII findet sich bei § 86 Abs. 2 SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit regelt, wenn die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und nur einer oder beide personensorgeberechtigt ist/sind. Dabei hatten zwar mehr als zwei Drittel der Jugendämter ebenfalls bis zu 200 Hilfefälle nach § 86 Abs. 2 SGB VIII, aber 21,0 % bzw. mehr als ein Fünftel der Jugendämter nannten sogar mehr als 500 Hilfefälle.

Erwähnenswert ist, dass alle 210 Jugendämter Angaben zu dieser Vorschrift machten. Es gibt kein Jugendamt, das beim § 86 Abs. 2 SGB VIII keine Fälle hatte. Dieses Phänomen ist bemerkenswert, da es bei keinem weiteren Paragraphen erneut auftritt. Woher rühren die durchgehenden Angaben der Hilfefallzahlen nach § 86 Abs. 2 SGB VIII von allen Jugendämtern? An der Häufigkeit der Anwendung des § 86 Abs. 2 SGB VIII bei den Hilfefällen in den Jugendämtern kann es nicht liegen, da für das Jahr 2007 insgesamt mehr Hilfefälle nach § 86 Abs. 1 (n=31.331) angegeben werden als nach § 86 Abs. 2 SGB VIII (n=25.579). Eine Erklärung könnte jedoch die stärkere Präsenz der Hilfefälle nach § 86 Abs. 2 bei den Mitarbeitern in den Jugendämtern sein, da es sich um aufwendigere als die „Normalfälle“ nach § 86 Abs. 1 SGB VIII handelt. Zum einen weisen Hilfefälle nach dieser Vorschrift eine komplexere Fallstruktur auf (z.B. getrennt lebende Eltern mit unterschiedlichen g.A.) und bei der Frage nach Schwierigkeiten mit einzelnen Paragraphen treten zum anderen nach Angaben der Jugendämter am häufigsten Probleme beim § 86 Abs. 2 SGB VIII auf (siehe S. 41). Eine vergleichbare Einschätzung der Schwierigkeitshäufigkeiten wird nur noch bei § 86 Abs. 5 SGB VIII genannt.

²⁶ Menne (Fn 2).

Weitaus geringere Fallzahlen sind bei § 86 Abs. 3 SGB VIII festzustellen, der dann greift, wenn die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und keinem die Personensorge zusteht. Hier bewegten sich bei fast der Hälfte der Jugendämter die Hilfefallzahlen zwischen einem und zehn Fällen. Immerhin 12,9 % der Jugendämter hatten gar keine Hilfefälle nach dieser Vorschrift und nur bei 5,3 % waren es über 80 Hilfefälle.

Noch seltener sind Hilfefälle nach § 86 Abs. 4 SGB VIII, der den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen zum maßgeblichen erklärt, wenn die Eltern oder der maßgebliche Elternteil keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, dieser nicht feststellbar ist oder sie verstorben sind. Bei dieser Vorschrift nannten die Jugendämter noch weniger Hilfefälle. 51,2 % der Jugendämter hatten ein bis fünf Hilfefälle in diesem Zusammenhang. Mehr als 21 Hilfefälle kamen nur bei 5,3 % der Jugendämter vor. 17,1 % erwähnten sogar, dass sie keine Hilfefälle nach dieser Vorschrift haben.

Die Verteilungen der Fallhäufigkeiten bei § 86 Abs. 5 SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit für die Fälle regelt, in denen die Eltern nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen, sind den Anteilen bei § 86 Abs. 3 SGB VIII sehr ähnlich. Die Mehrheit der Jugendämter (50,6 %) hatte ein bis zehn Hilfefälle nach dieser Vorschrift, 11,2 % keine und 5,3 % über 50 Hilfefälle.

Die Fallzahlen in den Jugendämtern sind bei § 86 Abs. 6 SGB VIII (Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach zwei Jahren in den Bereich, in dem die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat) im Vergleich zu den drei vorhergehenden Absätzen des § 86 SGB VIII wieder etwas höher. So hatte fast jedes zweite Jugendamt (48,4 %) bis zu 30 Hilfefälle nach dieser Vorschrift. Bei einem weiteren Viertel waren es sogar bis zu 60 Hilfefälle. Über 120 Fälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII waren jedoch eher die Ausnahme (5,5 % der Jugendämter).

In diesem Zusammenhang ist interessant, die Hilfefälle nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie nach § 86 a und nach § 86 Abs. 6 SGB VIII miteinander hinsichtlich der durchschnittlichen Anzahl der Fälle nach der Gebietsstruktur zu vergleichen (siehe Tab. 12). Der Vergleich beruht allerdings auf den Angaben derjenigen Jugendämter (n=210), die den Zusatzbogen beantwortet haben. Auf dieser Basis ist es möglich, Aussagen zu treffen über Eigenheiten und Unterschiede bezüglich der örtlichen Zuständigkeit.

Tab. 12: Durchschnittliche Anzahl der Fälle nach Gebietsstruktur

	Großstadt	Klein- und Mittelstadt	Landkreis	Gesamt
Nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie 86 a SGB VIII	Ø 138	Ø 51	Ø 68	Ø 64
Nach § 86 Abs. 6 SGB VIII	Ø 99	Ø 22	Ø 56	Ø 45

Nach der Variable *Gebietsstruktur* sortiert, weisen die Jugendämter von Großstädten überdurchschnittlich viele Hilfefälle nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie § 86 a und nach § 86 Abs. 6 SGB VIII auf. Klein- und Mittelstädte haben eine durchschnittliche Anzahl von Fällen, die nur leicht unter dem Mittelwert aller Fallzahlen nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie § 86 a SGB VIII und deutlich unter dem Durchschnitt bei Fällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII liegt. Bei Jugendämtern von Landkreisen liegt dagegen die durchschnittliche Anzahl der Fälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII etwas über dem Durchschnitt und ist fast identisch mit den Fallzahlen nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie § 86 a SGB VIII. Das ungefähre Verhältnis von Fällen nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII sowie § 86 a SGB VIII und nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ist aufgrund der Gebietsstruktur weniger klar ausgeprägt: bei Großstädten 7:5, bei Klein- und Mittelstädten 2:1 und bei Landkreisen 6:5.

Damit haben Jugendämter von Großstädten durchschnittlich mehr Fälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als Jugendämter von Landkreisen zu betreuen. In Jugendämtern von Landkreisen liegt allerdings das Verhältnis von Fällen nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie von Fällen nach § 86 a SGB VIII und nach § 86 Abs. 6 SGB VIII näher beieinander als in Jugendämtern von Großstädten. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hilfefälle haben Jugendämter in Landkreisen also einen höheren Anteil an Fällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als Jugendämter von Großstädten. Der Wegfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII würde demnach spürbarer in Jugendämtern von Landkreisen sein. Damit kann die Hypothese (H2) nicht bezogen auf Hilfefälle nach § 33 SGB VIII bestätigt werden. Über die Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII wird jedoch zumindest deutlich, dass im Durchschnitt zwar nicht mehr Hilfefälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bei Jugendämtern von Landkreisen existieren als bei Jugendämtern von Großstädten, dass aber der verhältnismäßige Anteil an Hilfefällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bei Jugendämtern von Landkreisen höher als bei Großstadtjugendämtern ist.

Eine ganz andere Verteilung ergibt sich bei § 86 Abs. 7 SGB VIII, der für Leistungen an Kinder und Jugendliche heranzuziehen ist, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben. Fast zwei Drittel der Jugendämter geben an, dass sie in ihrem Jugendamtsbezirk keinen Hilfefall hatten, bei dem diese Vorschrift zur Anwendung kommt. Bei einem Fünftel waren es ein bis zwei Hilfefälle. Fallzahlen von mehr als sieben traten nur vereinzelt auf, wobei ein Jugendamt immerhin 69 Hilfefälle nach § 86 Abs. 7 SGB VIII nannte. Die Vorschrift kommt also in der Regel eher selten zum Einsatz.

§ 86 a SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige. Bei dieser Gruppe der Hilfefälle hatten fast die Hälfte der Jugendämter bis zu 20 Fälle.

Nur ein kleiner Teil der Jugendämter (4,5 %) nannte gar keine Hilfefälle nach dieser Vorschrift.

Seltener dagegen sind die Hilfefälle nach § 86 b SGB VIII. Diese Vorschrift legt die örtliche Zuständigkeit bei Unterbringungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder fest. Dabei hatten 49,7 % der Jugendämter ein bis vier solcher Hilfefälle. Fast ein Fünftel (18,8 %) nannte keine Hilfefälle nach dieser Vorschrift. Die Fallzahlen überstiegen den Wert von zehn auch nur bei 8,3 % der Jugendämter.

Der § 86 c SGB VIII (fortdauernde Leistungsverpflichtung) wurde nur in wenigen Jugendämtern (8,8 %) bei mehr als 20 Hilfefällen angewendet. Fast drei Viertel der Jugendämter hatten 1 bis 15 Fälle von fortdauernder Leistungsverpflichtung.

Das vorläufige Tätigwerden, so lange noch keine Klarheit über die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes besteht, erfolgte bei 56,3 % Jugendämter bei keinem Hilfefall. Bei ein wenig mehr als einem Fünftel gab es ein bis zwei Hilfefälle nach dieser Vorschrift. Mehr als zehn Hilfefälle nach § 86 d SGB VIII kommen lediglich in zwei Jugendämtern vor.

4.2.6.2 *Kostenerstattung*

Weiter oben ist der Bericht nur auf die Gesamtzahl an Kostenerstattungsfällen und die Gesamtsummen aus eingenommenen und ausgegebenen Kostenerstattungen eingegangen. Im Weiteren folgen die Darstellungen der Anzahl der Fälle im Zusammenhang mit Kostenerstattungen für die einzelnen Paragraphen. Die Vorschriften zur Kostenerstattung weisen im Allgemeinen keine Beziehungen zwischen den Hilfefallzahlen einzelner Vorschriften und den Einschätzungen von Schwierigkeiten mit den Vorschriften auf.

Die Kostenerstattungen nach einzelnen Vorschriften werden von zwei Seiten betrachtet. Einerseits hinsichtlich der geleisteten und andererseits hinsichtlich der erhaltenen Kostenerstattungen. In der Tabelle 13 sind ebenfalls wie bei den §§ 86 ff. SGB VIII die Fallzahlen in allen Jugendämtern abgebildet, für die die Jugendämter Kostenerstattungen geleistet haben. In der zweiten Spalte wurden die Werte aus dem gleichen Grund – die befragten Jugendämter machen ein Drittel der Jugendämter im Bundesgebiet aus – mit dem Faktor drei multipliziert.

Tab. 13: Zahl geleisteter Kostenerstattungen nach §§ 89 ff. SGB VIII (Summen aller Jugendämter)

Vorschriften aus SGB VIII	Fallzahl	Fallzahl * 3	Prozentanteil
§ 89 a	6362	19.086	66,53
§ 89 b	887	2.661	9,28
§ 89 c (fortd.)	1643	4.929	17,18
§ 89 c (vorl.)	340	1.020	3,56
§ 89 e	331	993	3,46
Gesamt	9.563	28.689	100,00

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass zwei Drittel der Kostenerstattungen (66,53 %) auf der Basis des § 89 a SGB VIII erfolgen. Fast ein Fünftel der Kostenerstattungen werden aufgrund fortdauernder Leistungsverpflichtung (§ 89 c SGB VIII) geleistet.

Kostenerstattungen für fortdauernde Vollzeitpflege (§ 89 a SGB VIII) bewegten sich für eine Mehrheit der Jugendämter zwischen 1 und 20 Hilfefällen. Für diese Zahl an Hilfefällen leisteten 55,3 % der Jugendämter Kostenerstattungen. Für über 100 Hilfefälle mussten dagegen nur 1,9 % der Jugendämter Kosten erstatten.

Zwischen der Abgabe nach § 86 Abs. 6 SGB VIII und den Kostenerstattungen für Dauerpflege besteht ein Zusammenhang. Es ist zwar nur eine schwache positive Beziehung, aber demnach steigt tendenziell mit der Anzahl der abgegebenen Hilfefälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII auch die Zahl der Fälle, in denen Kostenerstattungen für Dauerpflegefälle erfolgen. Auf der einen Seite ist durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII also ein vermehrter Arbeitsaufwand für die Erstattung von Kosten durch das weiterhin zahlungspflichtige Jugendamt verbunden. Auf der anderen Seiten entfallen jedoch bei den zahlungspflichtigen Jugendämter alle weiteren Arbeiten, die sie durch die abgegebenen Hilfefälle hätten.

Weitaus geringer sind die Fallzahlen, in denen die Jugendämter für Inobhutnahmen (§ 89 b SGB VIII) Kostenerstattungen leisten müssen. In einem Jugendamt mussten in 32 Fällen Kosten erstattet werden. Bei 21,1 % der Jugendämter waren jedoch aufgrund der Vorschrift § 89 b SGB VIII keine Kostenerstattungen gegenüber einem anderen Jugendamt angefallen. Bei etwas mehr als zwei Fünftel der Jugendämter (40,6 %) beschränkten sich die Kostenerstattungen auf ein bis drei Hilfefälle.

Häufiger sind dagegen Kostenerstattungen aufgrund fortdauernder Leistungsverpflichtungen (§ 89 c SGB VIII). Mehr als zwei Drittel der Jugendämter (66,5 %) musste für bis zu zehn Hilfefälle aufkommen. Jedoch mussten nur 3,6 % der Jugendämter Kostenerstattungen für mehr als 30 Hilfefälle leisten.

Kostenerstattungen aufgrund vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89 c SGB VIII) erfolgen in der Regel nicht. Bei 71,4 % der Jugendämter gab es keine Hilfefälle, für die

Kostenerstattung nach § 89 c SGB VIII geleistet wurde. Bei 20,1 % der Jugendämter waren es immerhin ein bis drei Fälle. Kostenerstattung aufgrund dieser Vorschrift für mehr als sechs Hilfefälle war eher die Ausnahme.

Geleistete Kostenerstattung nach § 89 e SGB VIII (Schutz von Einrichtungsorten) kommt bei der Mehrheit der Jugendämter nicht vor. Bei 30,4 % der Jugendämter wurden Kosten für ein bis zwei Hilfefälle erstattet. Kostenerstattungen für Hilfefallzahlen von 12, 15, 32 oder 33 Fällen waren die absolute Ausnahme. Übers Jahr verteilt müssen einige Jugendämter also für sehr wenige Hilfefälle aufgrund des Schutzes von Einrichtungsorten Kosten erstatten.

Während es bisher um die Anzahl der geleisteten Kostenerstattungen für Hilfefälle ging, folgen nun die Ergebnisse der Befragung zur Anzahl der Hilfefälle, für die die Jugendämter Kostenerstattungen erhalten haben. Auch an dieser Stelle ist den einzelnen Vorschriften eine Übersicht der Gesamtzahl der Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff. SGB VIII vorangestellt.

Tab. 14: Zahl der erhaltenen Kostenerstattungen nach §§ 89 ff. SGB VIII (Summen aller Jugendämter)

Vorschriften aus SGB VIII	Fallzahl	Fallzahl * 3	Prozentanteil
§ 89	197	591	1,9
§ 89 a	6407	19.221	63,1
§ 89 b	887	2.661	8,7
§ 89 c (fortdauernd)	1497	4.491	14,8
§ 89 c (vorläufig)	362	1.086	3,6
§ 89 d	537	1.611	5,3
§ 89 e	265	795	2,6
Gesamt	10.152	30.456	100,00

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass ungefähr zwei Drittel aller erhaltenen Kostenerstattungen auf den § 89 a SGB VIII entfallen. Damit erhielten Jugendämter die meisten Kostenerstattungen für die Unterbringung von Pflegekindern. Bei 14,8 % der Fälle bekamen Jugendämter Kosten, die sie aufgrund der fortdauernden Leistungsverpflichtung nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit aufgebracht hatten, nach § 89 c SGB VIII erstattet,.

Die Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt der maßgeblichen Person (§ 89 SGB VIII) war in den wenigsten Fällen Anlass für die Jugendämter, Kostenerstattung zu erhalten. 69,1 % der Jugendämter konnten auf keine Hilfefälle und entsprechende Einnahmen durch Kostenerstattungen verweisen. Selbst ein oder zwei Hilfefälle führten zu Kostenerstattungen nach dieser Vorschrift nur bei 18,1 % der Jugendämter. Mehr als fünf Kostenerstattungen im Jahr aufgrund der Maßgeblichkeit des tatsächlichen Aufenthaltes waren sogar sehr selten.

Die meisten Fallzahlen haben die Jugendämter für § 89 a SGB VIII berichtet, daher ist auch nicht verwunderlich, dass die einzelnen Jugendämter bei diesem Paragraphen im Vergleich zu den anderen Paragraphen, die die Kostenerstattung regeln, zumindest einige, wenn nicht sogar viele Fälle haben. So erhielten immerhin 46,5 % der Jugendämter aufgrund der Unterbringung von Pflegekindern außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirkes Kostenerstattungen für bis zu 20 Hilfefälle. Für ein Fünftel der Jugendämter erfolgten Kostenerstattungen an das eigene Jugendamt für mehr als 40 Hilfefälle, in einigen Fällen sogar für über 90 Hilfefälle. Die absolute Ausnahme waren Jugendämter, die aufgrund dieser Vorschrift keine Kosten erstattet bekamen.

Aufschlussreich ist auch die Beziehung zwischen den Fallzahlen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII und nach § 89 a SGB VIII, da § 89 a die Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege regelt (siehe Tab. 15). Zieht man die Fallzahlen nach § 89 a von denen nach § 86 Abs. 6 ab, erhält man die Fallzahlen nach § 86 Abs. 6, für die die Jugendämter keine Kostenerstattungen nach § 89 a erhielten. Dieser Anteil liegt bei 21,0 %. In 79,0 % der Fälle wurden den Jugendämtern die Kosten bei Hilfefällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erstattet. Aus den Differenzen lässt sich schlussfolgern, dass bei 79,0 % der Hilfefälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die für die Anknüpfung der Zuständigkeit maßgebliche Person ihren g. A. nicht im selben Jugendamtsbezirk hat wie die Pflegepersonen.

Tab. 15: Fallzahlen und Prozentanteile nach § 86 Abs. 6 SGB VIII und § 89 a SGB VIII

	Total	Prozentanteil
Summe der Fallzahlen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII	8.111	100 %
Summe der Fallzahlen nach § 89 a SGB VIII	6.407	79,0 %
Differenz aus den Fallzahlen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII und § 89 a SGB VIII	1.704	21,0 %

Die Kosten für Inobhutnahmen (§ 89 b SGB VIII) wurden im Jahr 2007 bei den einzelnen Jugendämtern für eher wenige Hilfefälle ersetzt. 36,4 % der Jugendämter konnten für ein bis drei Hilfefälle Kosten erstattet bekommen. Für zehn und mehr Fälle galt dies immerhin noch für 11,7 % der Jugendämter. Bei 35,3 % der Jugendämter gab es keinen einzigen Hilfefall, der zu einer Kostenerstattung an das eigene Jugendamt führte.

Unter Berücksichtigung der Variable „Gebietsstruktur“ (siehe Tab. 16) haben Jugendämter von Großstädten im Mittel für 38,0 Hilfefälle Kostenerstattung aufgrund von Inobhutnahmen erhalten. Jugendämter von Landkreisen sowie Klein- und Mittelstädten erhielten dagegen im Durchschnitt nur für 3,0 bzw. 2,6 Fälle Kostenerstattung nach § 89 b SGB VIII. Während die Zahl der Kostenerstattungsfälle bei den letztgenannten Jugendämtern leicht unter dem Gesamtdurchschnitt liegt, weicht die Zahl der Kostenerstattungsfälle bei den Jugendämtern von Großstädten nach oben ab. Damit wird deutlich, dass Jugendämter von Großstädten häufiger Fälle von Inobhutnahmen haben als Jugendämter von Landkreisen bzw. Klein- und Mittelstädten.

Tab. 16: Durchschnittliche Fallzahl nach § 89 b SGB VIII und Gebietsstruktur (alle Jugendämter)

Gebietsstruktur	Verhältnis: Hilfefälle/Jugendämter
Großstadt	Ø 38,0
Klein- und Mittelstadt	Ø 2,6
Landkreis	Ø 3,0
Gesamt	Ø 4,7

Auf der Basis des § 89 c SGB VIII wegen einer fortdauernden Leistungsverpflichtung wurden bei 67,4 % der Jugendämter für bis zu zehn Hilfefälle die Kosten durch ein anderes Jugendamt erstattet. Für mehr als 30 Hilfefälle erfolgte dieser Kostentransfer gerade mal bei 3,2 % der Jugendämter. Zwei Drittel der Jugendämter konnten also immerhin für 1 bis 10 Hilfefälle auf den § 89 c SGB VIII zurückgreifen, um Kosten erstattet zu bekommen.

Diese Möglichkeit steht dagegen nur den wenigsten Jugendämtern aufgrund des § 89 c SGB VIII für die vorläufige Leistungsverpflichtung zur Verfügung. Knapp zwei Drittel der Jugendämter konnten keine Hilfefälle vorweisen, für die sie Kostenerstattung nach § 89 c SGB VIII erhalten haben. Bei 18,6 % der Jugendämter wurden im Jahr 2007 die Kosten für ein bis zwei Hilfefälle aufgrund dieser Vorschrift ersetzt.

Bei einem Großteil der Jugendämter kommen Kostenerstattungen nach § 89 d SGB VIII (also Jugendhilfe nach der Einreise) nicht vor. So nannten 68,0 % der Jugendämter keinen Hilfefall nach dieser Vorschrift. 21,6 % der Jugendämter bekamen für ein bis drei Hilfefälle die Kosten nach § 89 d SGB VIII ersetzt. Höhere Fallzahlen waren dagegen die Ausnahme.

Die durchschnittliche Zahl von Kostenerstattungsfällen nach § 89 d SGB VIII, verteilt nach Gebietsstruktur, zeigt beachtliche Unterschiede auf (siehe Tab. 17). Während alle Jugendämter im Schnitt für 2,8 Hilfefälle Kostenerstattung nach § 89 b erhalten haben, erhielten Jugendämter von Landkreisen im Durchschnitt für 2,1 Fälle und Jugendämter von Klein- und Mittelstädten für 0,8 Fälle Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII. Die mittlere Fallzahl erhaltener Kostenerstattungen nach § 89 b SGB VIII bei Jugendämtern von Großstädten liegt bei 23,5. Demnach haben Jugendämter von Großstädten vermehrt Kostenerstattung für Jugendhilfe nach der Einreise von jungen Menschen erhalten. Vermutlich hängt es mit der Präferenz der Einreisenden zusammen, vor allem in die Großstädte zu gehen.

Tab. 17: Durchschnittliche Fallzahl nach § 89 d SGB VIII und Gebietsstruktur (alle Jugendämter)

Gebietsstruktur	Verhältnis: Hilfefälle/Jugendämter
Großstadt	Ø 23,5
Klein- und Mittelstadt	Ø 0,8
Landkreis	Ø 2,1
Gesamt	Ø 2,8

Ein Vergleich der Hilfefallzahlen nach § 86 Abs. 7 SGB VIII und den Fällen erhaltener Kostenerstattungen nach § 89 d SGB VIII macht deutlich (siehe Tab. 18), dass bei fast zwei Dritteln keine Differenz besteht. In diesen Fällen bekamen die Jugendämter für ihre Hilfefälle nach § 86 Abs. 7 SGB VIII ihre Kosten zurück. Bei rund einem Drittel haben die überörtlichen Träger den Jugendämtern die Kosten nicht erstattet. Bei diesen Fällen ist zu vermuten, dass es sich nicht um Hilfefälle handelt, für die § 89 d SGB VIII anwendbar wäre.

Tab. 18: Vergleich der Differenz zwischen § 86 Abs. 7 SGB VIII und § 89 d SGB VIII

	Häufigkeit	Prozentanteile
keine Differenz vorhanden	112	62,6
Differenz vorhanden	67	37,4
Gesamt	179	100,0

Auch bei § 89 e SGB VIII (Schutz von Einrichtungsorten) hat die Mehrheit der Jugendämter keine Kostenerstattungen für Hilfefälle nach dieser Vorschrift erhalten. 24,2 % der Jugendämter erhielten im Jahr 2007 für ein bis zwei Hilfefälle die Kosten von anderen Jugendämtern erstattet. Ein weitaus geringerer Teil bekam auch für mehr Hilfefälle die Kosten aufgrund des Schutzes von Einrichtungsorten ersetzt. Damit liegen also verhältnismäßig selten die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten nach § 89 e SGB VIII vor.

Insgesamt macht die Fallhäufigkeit nach Vorschriften deutlich, dass die Fälle sich sehr unterschiedlich auf die Paragraphen verteilen. Zu den Schwierigkeiten mit einzelnen Vorschriften gibt jedoch erst der nächste Abschnitt nähere Auskunft.

4.2.7 Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung

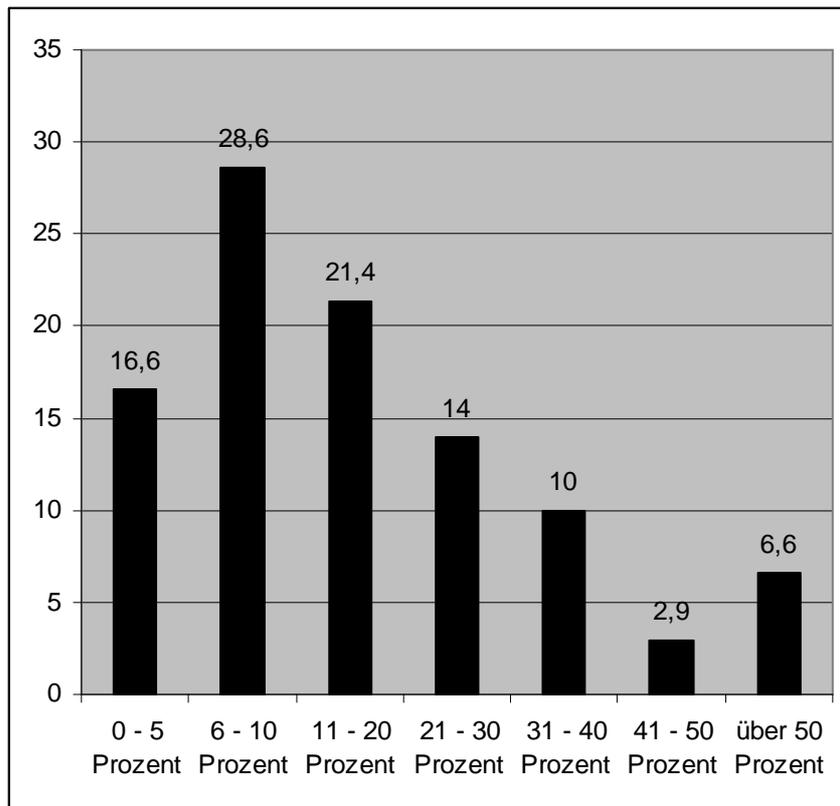
Der zweite Teil des Hauptfragebogens enthält Einschätzungsfragen. Die befragten Jugendämter waren aufgefordert worden, bestimmte Aspekte ihrer Arbeit im Zusammenhang mit den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung hinsichtlich der dabei aufkommenden Schwierigkeiten einzuschätzen. Damit sollen Kenntnisse bezüglich der Probleme in einzelnen Tätigkeitsfeldern bzw. bei der Anwendung bestimmter Paragraphen gewonnen werden.

In der qualitativen Studie über die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung²⁷ hatten die Befragten bereits eine Reihe von Schwierigkeiten genannt und zugleich betont, dass die Schwierigkeiten nur bei einem begrenzten Teil ihrer Hilfefälle auftreten. Die Vorstudie mittels qualitativer Methoden hatte sich auf die Entdeckung und systematische Erschließung von Problemfeldern und Vorschriften beschränkt. Ungeklärt blieb aber die Gesamtverteilung der Schwierigkeiten bezogen auf alle Jugendämter. Als wie problematisch schätzen die Jugendämter einzelne Arbeitsfelder oder Vorschriften ein? Lassen sich Unterschiede feststellen? Welcher Art sind diese Differenzen bezüglich der Schwierigkeits einschätzungen? Von welchem Anteil an problematischen Hilfefällen ist auszugehen?

Die Jugendämter sollten angeben, welchen Prozentanteil die problematischen Hilfefälle im Vergleich zur Gesamtzahl der Hilfefälle in ihrem Jugendamt ausmachen.

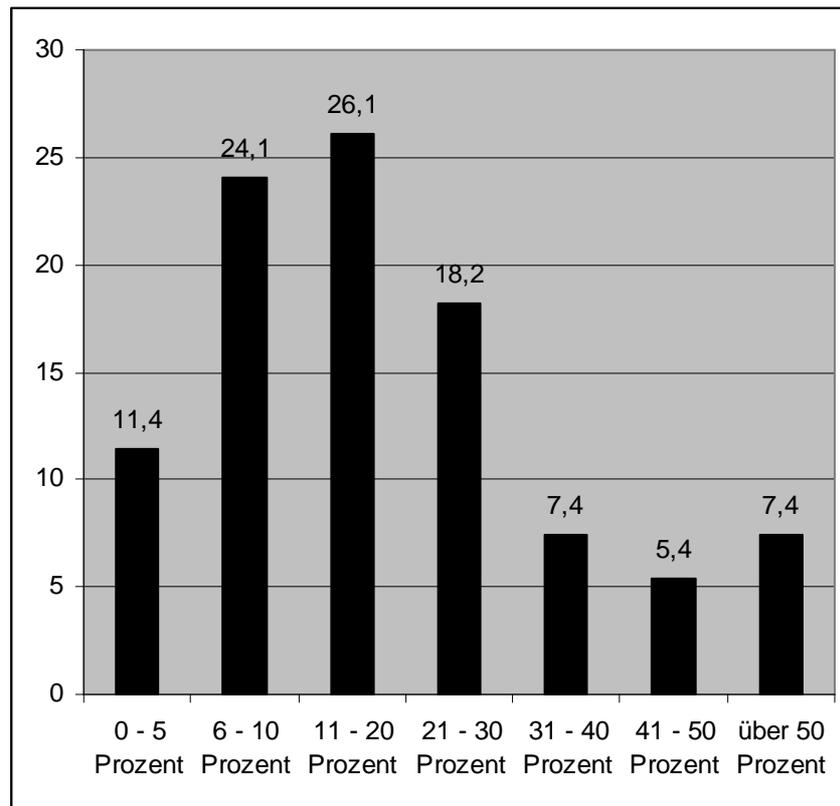
Aus dem Diagramm 9 ist zu ersehen, dass der Anteil der problematischen Fälle insgesamt gering ist. Bei fast der Hälfte der Jugendämter (45,1 %) lag dieser Anteil zwischen 0 und 10 %. 0 bis 20 % waren es bei zwei Dritteln der Jugendämter. Mehrheitlich problematische Hilfefälle nannten dagegen nur 6,6 % der Jugendämter. Damit bestätigt das Resultat die Hypothese 5 (H5), die anhand der gemachten Aussagen bei den qualitativen Interviews davon ausging, dass der Anteil an schwierigen Hilfefällen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit eher gering ist.

²⁷ Vgl. *Philipps* (Fn. 4).

Diagramm 9: Schwierigkeiten ÖZ (insgesamt, Prozentanteile)

Zu einem ähnlichen Resultat kommt die Verteilung der Anteile problematischer stationärer Hilfefälle in einem Jugendamt (siehe Diagramm 10). Auch hier bewegte sich bei jedem zweiten Jugendamt der Anteil der stationären Fälle, die Schwierigkeiten bereiten, zwischen 6 bis 20 %. Bei vier Fünftel der Jugendämter waren es bis zu 30 %. Der Prozentanteil an Jugendämtern mit stationären Hilfefällen, die sich als schwierig gestalten und über 50 % ausmachen, lag bei 7,4 %. Damit wird jedoch auch deutlich: Der Anteil schwieriger Fälle bei den stationären Hilfefällen ist für mehr Jugendämter höher als bei den Hilfefällen (insgesamt). Dies bestätigt die Hypothese (H6): Der Anteil an problematischen Fällen bei stationären Hilfefällen müsste deutlich höher gegenüber der Gesamtzahl liegen.²⁸

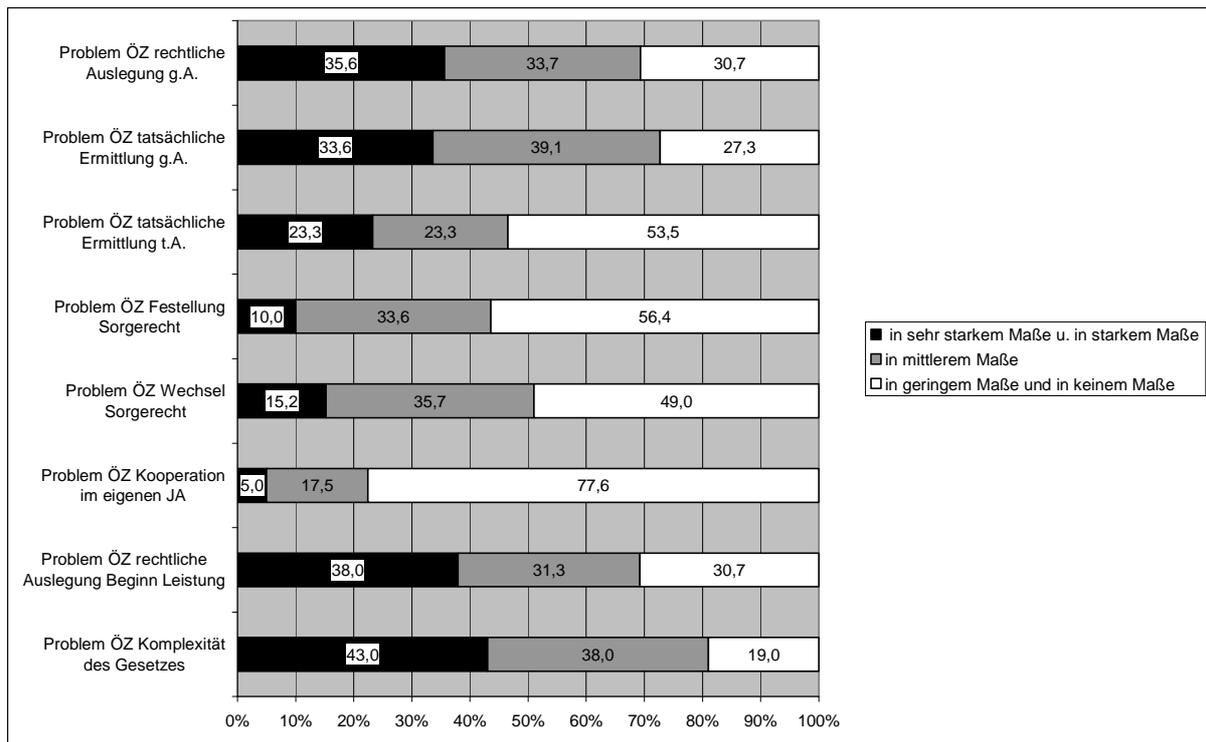
²⁸ Vgl. Philipps (Fn. 4) S. 76.

Diagramm 10: Schwierigkeiten ÖZ (stationär, Prozentanteile)

In diesem Kontext besteht kein Zusammenhang zwischen einem geringeren Anteil problematischer Hilfefälle bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und der Beschäftigung spezialisierter Fachkräfte in den Jugendämtern (Hypothese H4). Demnach geht der Anteil an Hilfefällen, die als schwierig eingestuft werden, nicht mit spezialisierten Fachkräften im eigenen Jugendamt zurück, obwohl diese helfen könnten, die Zahl der als problematisch eingeschätzten Fälle durch hausinterne Schulungen zu verringern. Dieser Zusammenhang scheint aber in den Jugendämtern nicht zu bestehen.

In der Rechtsprechung, den Kommentaren zum SGB VIII sowie in der oben genannten qualitativen Befragung wird eine Reihe von rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten mit den Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit benannt. Dazu gehören u.a. die rechtliche Auslegung und die tatsächliche Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes (g.A.) der maßgeblichen Person, die tatsächliche Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes (t.A.), die Feststellung des Sorgerechts, der Wechsel des Sorgerechts, die Kooperation im eigenen Jugendamt, die rechtliche Auslegung des Beginns der Leistung sowie die Komplexität des Gesetzes. Bis heute fehlt eine konkrete Vorstellung davon, wie problematisch diese einzelnen Aspekte von den Jugendämtern bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit eingeschätzt werden und welche Ansatzpunkte sich für eine Neuregelung erkennen lassen.

Aufschluss gibt das Ergebnis der Frage 2.2 (siehe Diagramm 11).

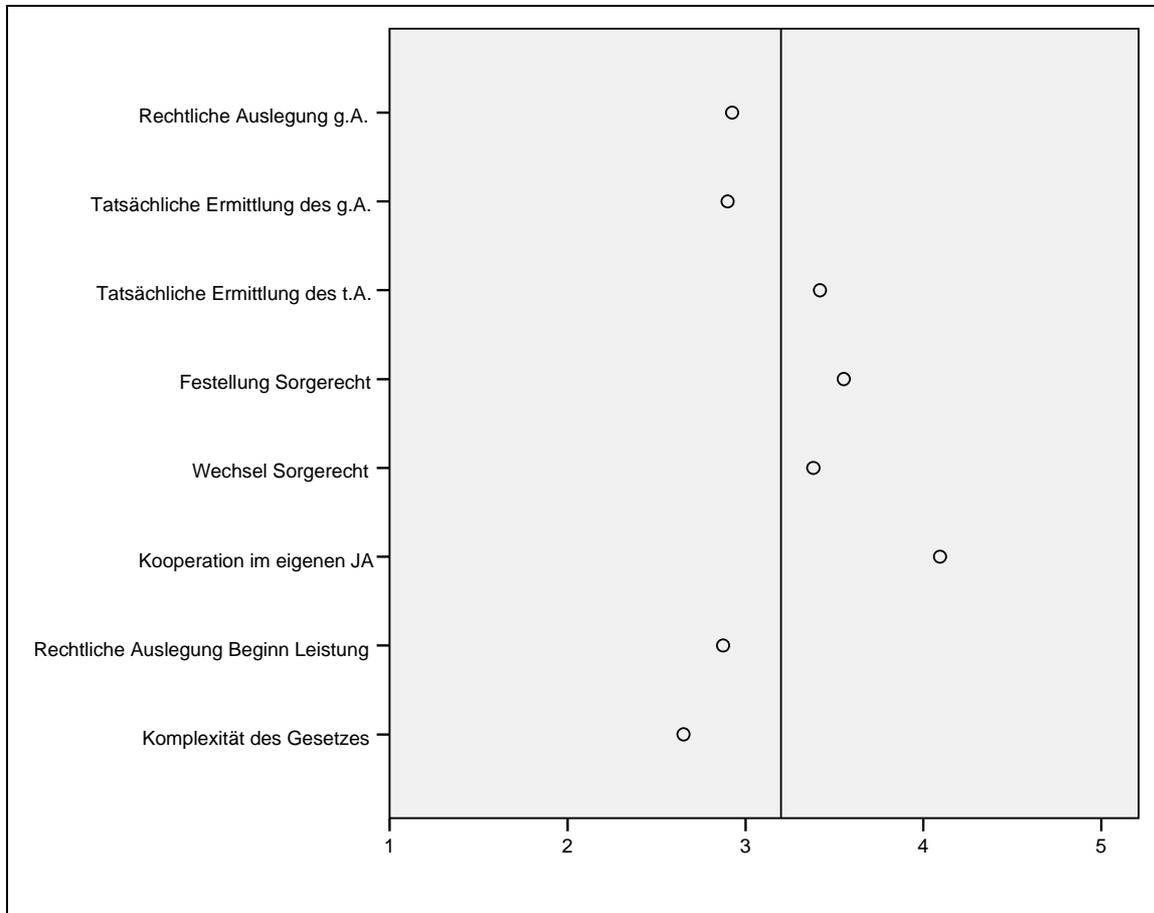
Diagramm 11: Probleme bei der Klärung der ÖZ (Prozentanteile)

Auffällig ist, dass das Maß der Schwierigkeiten mit den einzelnen genannten Handhabungen des Gesetzes bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit in fast allen Kategorien zu jeweils einem Drittel im mittleren Bereich liegt. Ausnahmen bilden nur die Feststellung oder der Wechsel des Sorgerechts sowie die Kooperation im eigenen Jugendamt. In diesen Kategorien schätzt der weitaus größte Teil der Jugendämter die Probleme als in geringem oder in keinem Maße bestehend ein. Am deutlichsten ist diese Einschätzung bezüglich der geringen Schwierigkeiten durch Kooperationen im eigenen Jugendamt. Dagegen haben jeweils mehr als ein Viertel der Jugendämter Schwierigkeiten in starkem Maße bei der rechtlichen Auslegung und der tatsächlichen Ermittlung des g.A., bei der rechtlichen Auslegung des Beginns der Leistung und bei der Komplexität des Gesetzes bekundet. Diese Jugendämter führen ihre Probleme bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit also vorrangig auf das Gesetz mit seinen Rechtsbegriffen und seiner Struktur zurück.

Besonders deutlich werden diese Einschätzungen, wenn man die jeweiligen Mittelwerte der Kategorien ermittelt und in Beziehung zum gemeinsamen Mittelwert, also der durchschnittlichen Problemeinschätzung aller Kategorien, setzt. Der gemeinsame Mittelwert aller Kategorien liegt dabei zwischen der Schwierigkeitseinschätzung „in mittlerem Maße“ und „in geringem Maße“. Im Verhältnis dazu tendiert der Mittelwert der Einschätzung der Schwierigkeit aufgrund der Kooperation im eigenen Jugendamt deutlich zu eher „in geringem Maße“. Dagegen streben die mittleren Abwägungen der Schwierigkeiten bezüglich der rechtlichen Auslegung und der tatsächlichen Feststellung des g.A., der rechtlichen Auslegung des Beginns der Leistung und der Komplexität des Gesetzes in die andere Richtung. Sie liegen zwischen der Ein-

schätzung „in starkem Maße“ und „in mittlerem Maße“, wobei sie deutlich näher am „mittleren Maße“ liegen (siehe Diagramm 12).

Diagramm 12: Probleme bei der Klärung der ÖZ (Abweichungen vom gemeinsamen Mittelwert)



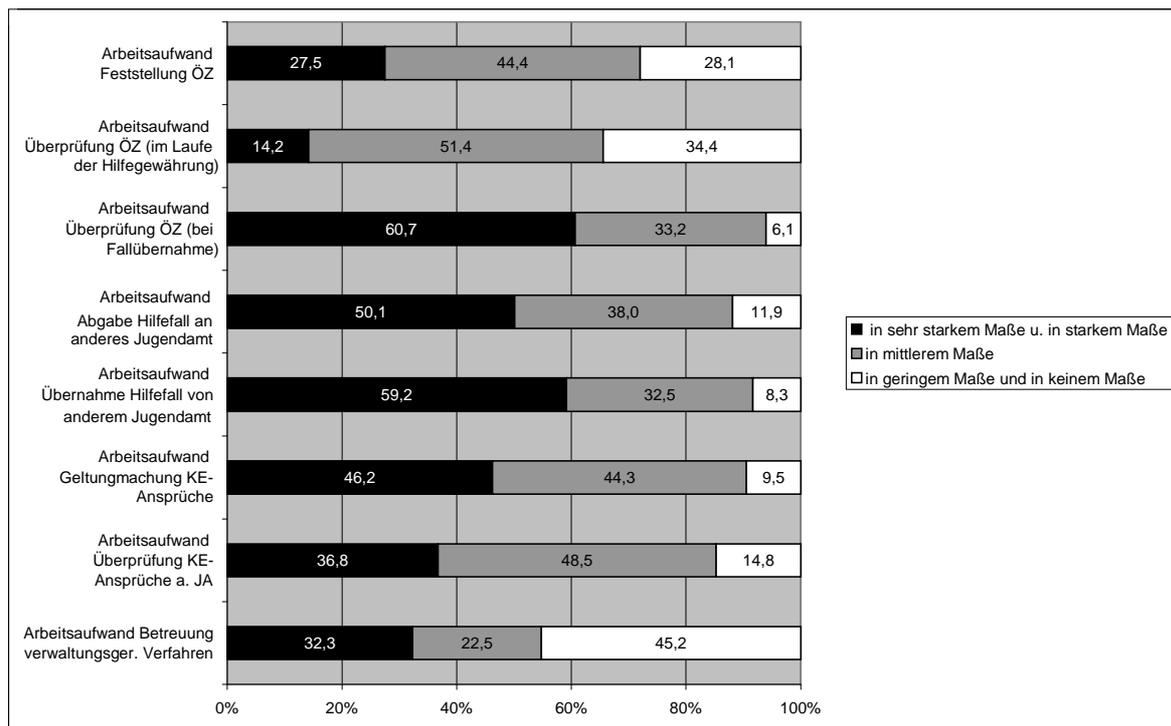
Erläuterung: Abweichungen vom gemeinsamen Mittelwert; 1= in sehr starkem Maße; 5= in keinem Maße. Die Linie stellt den Mittelwert aller Variablen dar.

Dieser Mittelwertsvergleich bestätigt die Hypothese H9. Die qualitativen Interviews ließen den Schluss zu, dass die Jugendämter die tatsächliche Ermittlung des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ als besonders problematisch einschätzen. Die Darstellung der Mittelwerte zeigt, dass diese Einschätzung zu den Problemeinschätzungen zählt, bei denen die Jugendämter Schwierigkeiten in stärkerem Maße sehen. Dabei nimmt die tatsächliche Feststellung des g.A. keine Sonderrolle – wie in H9 angenommen – ein, sondern gehört zu einer Gruppe an Problemfeldern, die durch Rechtsbegriffe und die Struktur des Gesetzes entstehen. Bei diesen rechtlichen Schwierigkeiten sehen die Jugendämter am ehesten Probleme. Diese Einschätzung kann aber auch darauf hindeuten, dass Schwierigkeiten und damit Änderungspotenziale nicht im eigenen Jugendamt gesehen werden, sondern extern im Gesetz.

In einer weiteren Fragestellung wurden die Jugendämter gebeten, sich zum Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kos-

tenerstattung zu äußern. Sie sollten einschätzen, in welchem Maße die Feststellung bzw. die Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit, die Abgabe bzw. Übernahme von Hilfefällen, das Geltend machen oder Überprüfen von Kostenerstattungsansprüchen sowie die Betreuung verwaltungsgerichtlicher Verfahren einen Arbeitsaufwand darstellen. Für die Darstellung der Resultate wurden die Ausprägungen „in sehr starkem Maße“ bis „in keinem Maße“ in drei Ausprägungen zusammengefasst: „in eher starkem Maße“, „in mittlerem Maße“ und „in eher keinem Maße“ (siehe Diagramm 13).

Diagramm 13: Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung



Soll eine Neuregelung des Gesetzes praktische Auswirkungen auf die Bearbeitung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung haben, müssen Veränderungen dort vorgenommen werden, wo die Probleme auftreten. Gerade im Hinblick darauf, dass sich Schwierigkeiten mit den gesetzlichen Vorschriften u.a. an der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festmachen lassen, soll die Frage diejenigen Tätigkeiten identifizieren, die zeitlich den größten Aufwand bedeuten. Der Aufwand lässt sich jedoch nicht in Relation zum Arbeitspensum setzen, das dafür von vorneherein vorgesehen ist.

Die Einschätzungen des Arbeitsaufwandes weisen in den einzelnen Kategorien klare Tendenzen in zwei Richtungen auf. Während die Feststellung und Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit, also Tätigkeiten innerhalb eines Jugendamtes, und die Betreuung verwaltungsgerichtlicher Verfahren eher mit einem geringeren Arbeitsaufkommen verbunden werden, tendieren die verbleibenden Kategorien zu einem höheren Arbeitspensum. Bei diesen Teilbereichen der Bearbeitung von Fragen der örtli-

chen Zuständigkeit und Kostenerstattung fällt auf, dass sie alle Tätigkeiten berühren, die mehr als ein Jugendamt einbeziehen. Eine Erklärung für diese Einschätzungen kann eine gesteigerte Prüffintensität und Umsicht bei Fallübergaben und Kostenerstattungsansprüchen sein. In den offenen Interviews hatten die Befragten erwähnt, dass sie insbesondere bei (kostenintensiven) Fallübernahmen oder Kostenerstattungen genau prüfen.²⁹

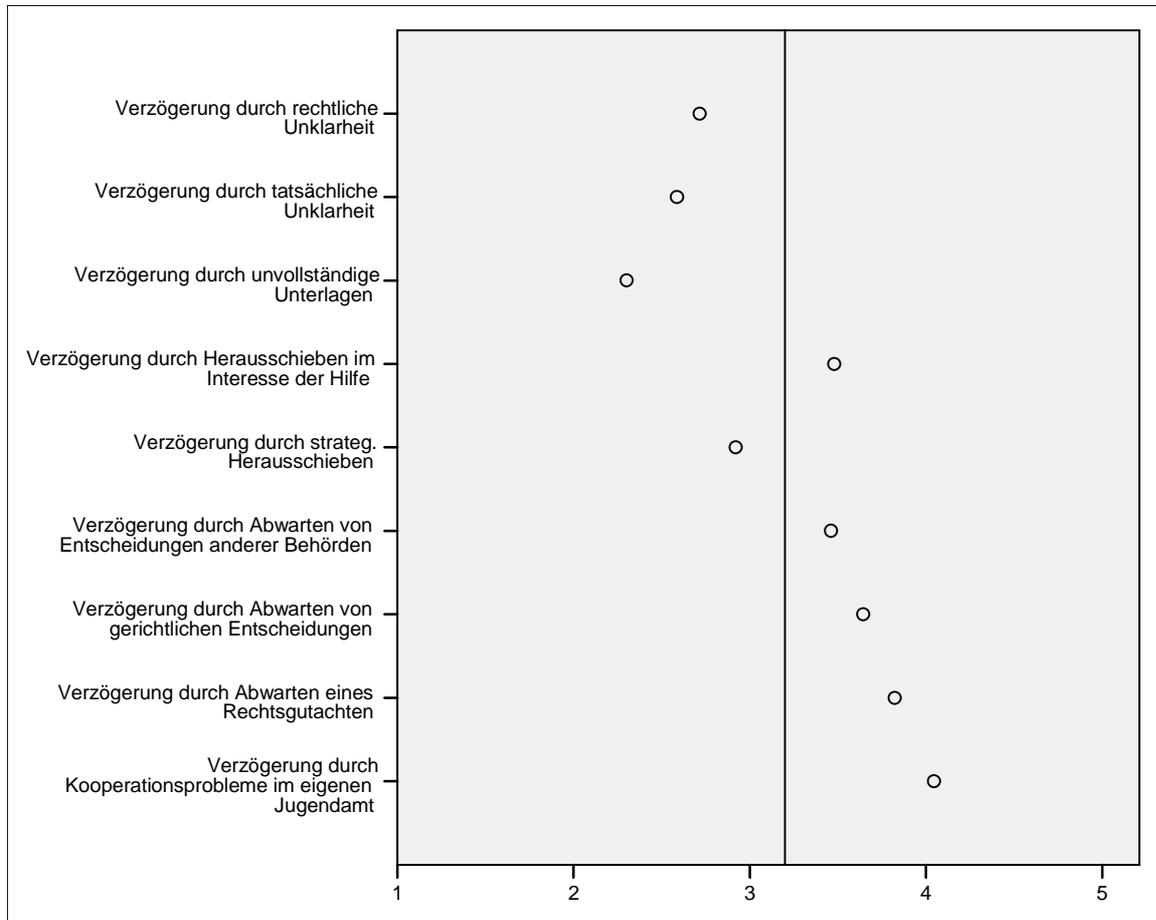
Zwar ist im Gesetz geregelt, dass der bisherige örtliche Träger so lange zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt (§ 86 c SGB VIII), bzw. der örtliche Träger vorläufig tätig werden muss, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche aufhält, wenn noch kein zuständiger öffentlicher Träger feststeht (§ 86 d SGB VIII). Zugleich werden aber immer wieder Verzögerungen bei Fallabgaben bzw. -übernahmen berichtet.³⁰ Für diese Verzögerungen wird eine Reihe von Gründen genannt, die auch in der Auflistung von Anlässen für Verzögerungen berücksichtigt werden. Die Häufigkeiten dieser Anlässe werden jedoch von den Jugendämtern unterschiedlich eingeschätzt:

Für die Darstellung der Ergebnisse wurden die Mittelwerte der verschiedenen Verzögerungsanlässe und der gemeinsame Mittelwert aus diesen Kategorien gebildet (siehe Diagramm 14). Auf der Grundlage des Vergleichs der Mittelwerte mit dem gemeinsamen Mittelwert, also der durchschnittlichen Häufigkeit aller Verzögerungsgründe, zeigen sich eindeutige Tendenzen für die einzelnen Gründe. Besonders häufig ist nach Einschätzung der Jugendämter die Verzögerung durch unvollständige Unterlagen bei Fallübergaben. Dabei spielen unvollständige Unterlagen eine Rolle beim Austausch zwischen zwei oder mehreren Jugendämtern. Mit einer weniger deutlichen Ausprägung in Richtung eines häufigen Anlasses zählen auch rechtliche und tatsächliche Unklarheiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit zu den genannten Verzögerungsgründen. Zu den eher seltenen Anlässen zählen die Jugendämter das Hinauszögern im Interesse der Hilfemaßnahme, durch Abwarten eines Rechtsgutachtens, durch Abwarten gerichtlicher Entscheidungen oder Entscheidungen anderer Behörden. Eher noch vermuten die Jugendämter hinter den Verzögerungen ein strategisches Hinausschieben. Weitgehend ausgeschlossen werden von den Jugendämtern als Grund für Verzögerungen Kooperationsprobleme im eigenen Jugendamt.

²⁹ Vgl. *Philipps* (Fn 4) S. 26, 57.

³⁰ Vgl. *Degener/Reisch* (Fn 5); *Philipps* (Fn 4).

Diagramm 14: Anlass zu Verzögerungen bei Leistungsbeginn, Fallabgaben bzw. -übernahmen (Abweichungen vom gemeinsamen Mittelwert)



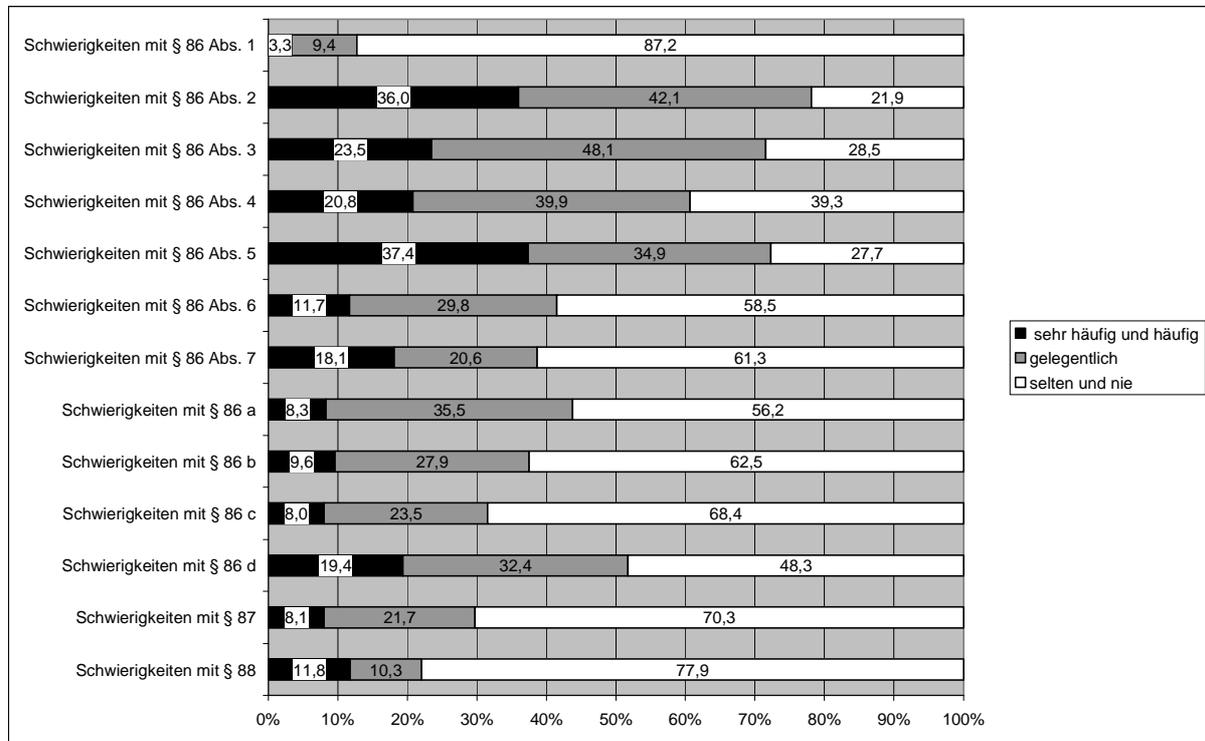
Erläuterung: Abweichungen vom gemeinsamen Mittelwert; 1= in sehr starkem Maße; 5= in keinem Maße. Die Linie stellt den Mittelwert aller Variablen dar.

Im Fragebogen wurde auch konkret nach Schwierigkeiten mit einzelnen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und zur vorläufigen bzw. fortdauernden Leistungsverpflichtung gefragt. Die Jugendämter sollten angeben, wie häufig ihnen bestimmte Vorschriften Probleme bereiten. Bei den Vorschriften handelt es sich um die §§ 86 bis 88 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 87 a bis e SGB VIII. Für die Darstellung der Häufigkeit von Schwierigkeiten wurde die Antwortmöglichkeit „kommt nicht vor“ ausgeklammert, da in diesen Fällen die Jugendämter gar keine Einschätzung abgeben konnten. Es ist jedoch hervorzuheben, dass fast ein Drittel der Jugendämter (32,7 %) keine Hilfefälle nach § 86 Abs. 7 SGB VIII und fast zwei Drittel der Jugendämter (62,2 %) keine Hilfefälle nach § 88 SGB VIII hatten.

Ziel der Frage ist, zu klären, bei welchen Paragraphen bei der Feststellung oder Überprüfung der Zuständigkeit in der Praxis am häufigsten Schwierigkeiten auftreten, und wo entsprechend ein Handlungsbedarf für eine Änderung besteht. In der qualitativen Befragung ist der Eindruck entstanden, dass es einzelne Vorschriften sind (z.B. §§ 86 Abs. 2, Abs. 6 SGB VIII), die immer wieder Schwierigkeiten bereiten. Von Interes-

se ist auch eine Antwort im Hinblick auf § 87 SGB VIII; ob der Paragraph wenige Probleme bereitet und deshalb ggf. nicht geändert werden muss.

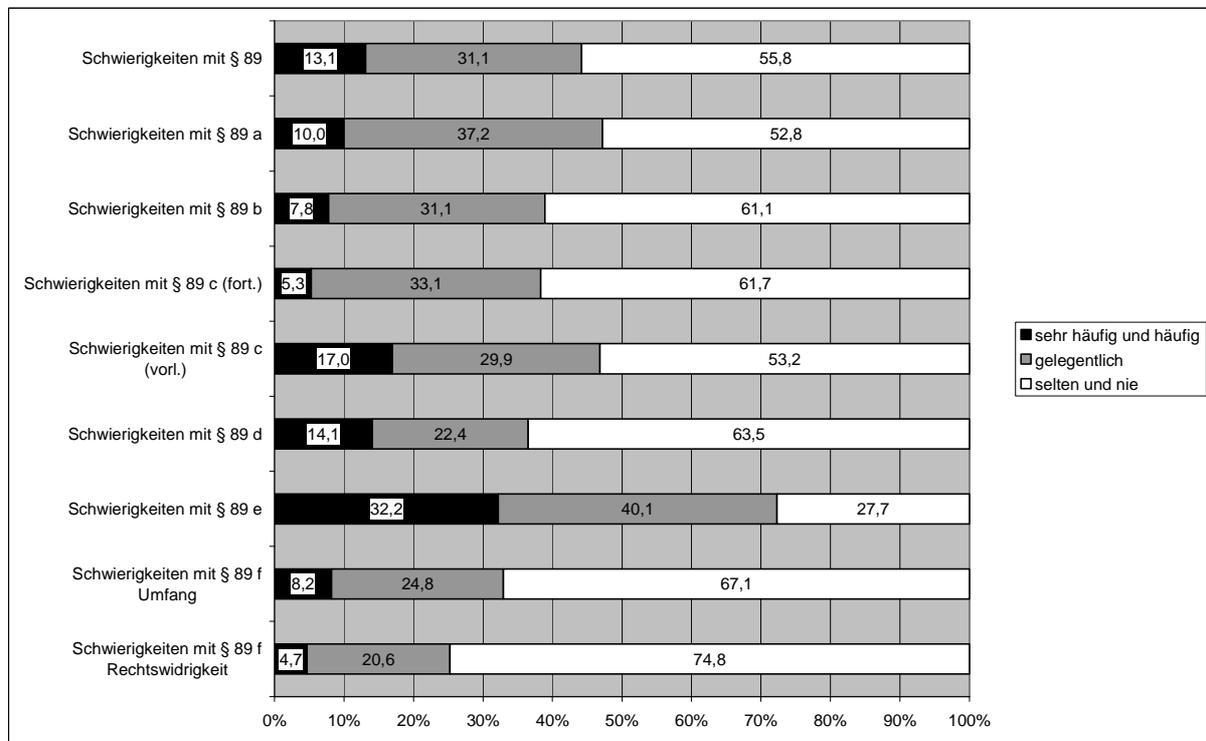
Diagramm 15: Schwierigkeiten mit einzelnen Vorschriften bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung



In der Darstellung des Diagramms 15 ist zu ersehen, dass die Jugendämter mit § 86 Abs. 1 SGB VIII eher selten Probleme haben. Dagegen stechen § 86 Abs. 2 und § 86 Abs. 5 SGB VIII heraus. Bei diesen beiden Vorschriften treten nach Einschätzung der Jugendämter tendenziell häufiger Schwierigkeiten auf. Weniger deutlich sind die Einschätzungen bei den Vorschriften § 86 Abs. 3, § 86 Abs. 4, § 86 Abs. 7 und § 86 d SGB VIII. Bei diesen Paragraphen haben aber immerhin ca. ein Fünftel der Jugendämter häufiger Schwierigkeiten. Bei § 86 Abs. 7 SGB VIII ist jedoch zu beachten, dass bei 32,7 % der Jugendämter dieser Paragraph gar nicht zur Anwendung kommt. Würden die Jugendämter berücksichtigt, bei denen Hilfefälle nach § 86 Abs. 7 SGB VIII nicht vorkommen, wäre der Anteil der Jugendämter, die häufiger oder gelegentlich Schwierigkeiten mit der Vorschrift haben, geringer. Berücksichtigt man dagegen die Debatte um § 86 Abs. 6 SGB VIII und dessen Abschaffung, ist die Feststellung, dass hier eher selten Schwierigkeiten auftreten, überraschend. Nur bei 11,7 % der Jugendämter treten Probleme mit dieser Vorschrift häufiger auf. Bei allen anderen Vorschriften überwiegen schließlich die Einschätzungen, dass Schwierigkeiten mit diesen Paragraphen seltener sind. Besonders selten treten Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 87 SGB VIII auf: 70,3 % der Jugendämter berichten, dass sie mit dieser Vorschrift selten bis nie Probleme haben.

In einer eigenen Fragestellung wurden die Jugendämter nach den Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung mit einzelnen Vorschriften befragt. Bei dieser Frage sollten die Jugendämter angeben, wie häufig sie Schwierigkeiten mit den §§ 89 ff. SGB VIII haben, um einzelne problematische gesetzliche Regelungen identifizieren zu können. Die Ausprägung „kommt nicht vor“ ist im Diagramm 16 nicht enthalten, da die Jugendämter in diesen Fällen keine Einschätzung der Schwierigkeiten abgeben konnten. Hier ist aber zu erwähnen, dass insbesondere die Vorschrift § 89 d SGB VIII in mehr als einem Viertel der Jugendämter (27,3 %) nicht angewendet wird.³¹ Die geschätzten Schwierigkeiten würden mit der Ausprägung „kommt nicht vor“ geringer ausfallen.

Diagramm 16: Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung mit einzelnen Vorschriften (in Prozent)



Das Diagramm 16 veranschaulicht, dass diese Vorschriften in der Regel eher gelegentlich oder selten Schwierigkeiten bedingen. Ausnahmen sind nur § 89 c SGB VIII (vorläufige Leistungsverpflichtung) und § 89 e SGB VIII (Schutz von Einrichtungsorten). Während immerhin 17 % der Jugendämter häufiger Probleme mit § 89 c SGB VIII (vorläufige Leistungsverpflichtung) haben, sind es bei § 89 e SGB VIII annähernd ein Drittel der Jugendämter (32,2 %). Insgesamt fällt die Tendenz in Richtung vermehrte Schwierigkeiten im Vergleich zu den anderen Vorschriften bei § 89 e SGB VIII deutlicher aus.

³¹ Der § 89 d SGB VIII regelt die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise.

An dieser Stelle ist schließlich festzuhalten, dass die Einschätzungen von Schwierigkeiten keine Zusammenhänge mit den berücksichtigten Strukturmerkmalen aufweisen. Alle Einschätzungsfragen wurden mit verschiedenen Variablen geprüft. Zwischen den Variablen ließen sich jedoch keine nennenswerten Beziehungen nachweisen.

5. Fazit

Für eine Neuregelung der §§ 86 bis 89 h SGB VIII sollte die Untersuchung Erkenntnisse über Häufigkeiten, Verteilungen, Zusammenhänge und Schwierigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe gewinnen. Solche Zahlen konnten nicht aus den verfügbaren Statistiken gewonnen werden, so dass eine schriftliche Befragung der Jugendämter zu diesem Thema den blinden Fleck in der Kinder- und Jugendhilfestatistik aufklärt. Die Studie war dabei vor allem von Fragen und Annahmen geleitet, die für die Vorbereitung einer Neuregelung der §§ 86 bis 89 h SGB VIII relevant sind.

In diesem Rahmen konnte die Untersuchung schließlich auch einige Erfahrungen und Beobachtungen, die oft in juristischen Kommentaren zum SGB VIII und in der Vorstudie des DIJuF³² beschrieben wurden, bestätigen. So ist beispielsweise nur ein kleiner Teil der Hilfefälle bezüglich der Klärung der örtlichen Zuständigkeit problematisch. Zu den Schwierigkeiten selbst zählen nach Einschätzung der Jugendämter vor allem die Komplexität der gesetzlichen Vorschriften, die rechtliche Auslegung und die tatsächliche Ermittlung des g.A. sowie die rechtliche Auslegung „(Vor) Beginn der Leistung“. Den Schwierigkeiten mit den Vorschriften stehen aber auch ganz unterschiedliche Häufigkeiten der Anwendung der einzelnen Paragraphen gegenüber. Es gibt zum einen einige Vorschriften, die häufiger angewendet werden und gelegentlich bis selten Schwierigkeiten bereiten (z.B. § 89 a SGB VIII), und zum anderen Vorschriften, die ebenfalls häufig zur Anwendung kommen und zugleich häufiger als problematisch eingeschätzt werden (z.B. § 86 Abs. 2 SGB VIII). Andere Vorschriften machen vermutlich auch wenig Probleme, weil sie in den Jugendämtern selten bis gar nicht vorkommen (z.B. vorläufige Leistungsverpflichtung nach § 86 c SGB VIII). Damit sind zumindest einige Eckdaten gegeben, um auf den Gegebenheiten und dem Bedarf in den Jugendämtern eine Neuregelung aufzubauen.

Neben der Bereitstellung von Erkenntnissen für eine Neuregelung bietet die Untersuchung jedoch auch eine Grundlage für weitere Analysen, insbesondere für eine vergleichende Einschätzung der Situation nach der Implementierung einer möglichen Neuregelung oder für die Entwicklung und Konstruktion weiterer relevanter Variablen. Zudem konnten die hier genannten Hypothesen teilweise mit der Befragung nicht geklärt werden. Einige Annahmen ließen sich durch die erfassten Daten nicht überprüfen und deren Klärung muss der weiteren Forschung übertragen werden. Es wäre daher zu wünschen, dass diese Studie der wissenschaftlichen Forschung in diesen Richtungen ebenfalls Anregungen liefert.

³² Vgl. *Philipps* (Fn 4).

Anhang

Ergebnisse in Tabellen

Frage 1.1: Gebietskörperschaft

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	Landkreis	199	54,4	54,4	54,4
	Kreisfreie Stadt/ Bezirksamt im Stadtstaat	77	21,0	21,0	75,4
	Kreisangehörige Stadt	90	24,6	24,6	100,0
	Gesamt	366	100,0	100,0	

Frage 1.1 und 1.2: Gebietsstruktur

		Einwohner (1.2)		
		≥200.000 Einwohner	Zwischen 100.000 und 199.999 Einwohner	< 100.000 Einwohner
Gebiets- körperschaft (1.1)	Landkreis	Landkreis	Landkreis	Landkreis
	Kreisfreie Stadt	Großstadt	Klein- und Mittelstadt	Klein- und Mittelstadt
	Kreisangehörige Stadt	Großstadt	Klein- und Mittelstadt	Klein- und Mittelstadt

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	Großstadt	28	7,7	7,7	7,7
	Klein- und Mittelstadt	139	38,0	38,0	45,6
	Landkreis	199	54,4	54,4	100,0
	Gesamt	366	100,0	100,0	

Frage 1.3: Planstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (insgesamt)

Statistiken

N	Gültig	361
	Fehlend	5
	Mittelwert	4,64
	Standardabweichung	6,20
	Minimum	,40
	Maximum	66,00

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0.01 bis 1	41	11,2	11,4	11,4
	1.01 bis 2	74	20,2	20,5	31,9
	2.01 bis 3	65	17,8	18,0	49,9
	3.01 bis 4	63	17,2	17,5	67,3
	4.01 bis 5	27	7,4	7,5	74,8
	5.01 bis 6	28	7,7	7,8	82,5
	6.01 bis 7	14	3,8	3,9	86,4
	7.01 bis 8	8	2,2	2,2	88,6
	8.01 bis 9	6	1,6	1,7	90,3
	9.01 bis 10	5	1,4	1,4	91,7
	10.01 bis 11	3	,8	,8	92,5
	11.01 und mehr	27	7,4	7,5	100,0
	Gesamt	361	98,6	100,0	
Fehlend	999,99	5	1,4		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.4: Anteil der Arbeitszeit für die Bearbeitung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Statistiken

N	Gültig	315
	Fehlend	51
	Mittelwert	,99
	Standardabweichung	1,67
	Minimum	,02
	Maximum	18,00

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0,01 bis 0,2	58	15,8	18,4	18,4
	0,21 bis 0,4	73	19,9	23,2	41,6
	0,41 bis 0,6	50	13,7	15,9	57,5
	0,61 bis 0,8	31	8,5	9,8	67,3
	0,81 bis 1	41	11,2	13,0	80,3
	1,01 bis 1,2	5	1,4	1,6	81,9
	mehr als 1,2	57	15,6	18,1	100,0
	Gesamt	315	86,1	100,0	
Fehlend	999,99	51	13,9		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.5: Spezialisierte Fachkräfte für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII

Spezialisierte Fachkräfte für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig Nein	244	66,7	66,7	66,7
Ja	122	33,3	33,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Anzahl der spezialisierten Fachkräfte für die Bearbeitung von Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1	62	50,8	50,8	50,8
2	44	36,1	36,1	86,9
3	12	9,8	9,8	96,7
4	2	1,6	1,6	98,4
5	1	,8	,8	99,2
6	1	,8	,8	100,0
Gesamt	122	100,0	100,0	

Frage 1.6: Anzahl der Hilfefälle im Jahr 2007

Frage 1.6: Anzahl der Hilfefälle (insgesamt)

Statistiken

N	Gültig	351
	Fehlend	15
	Mittelwert	600,01
	Standardabweichung	668,05
	Minimum	16
	Maximum	9038

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	1 bis 200	62	16,9	17,5	17,5
	201 bis 400	103	28,1	29,0	46,5
	401 bis 600	58	15,8	16,3	62,8
	601 bis 800	52	14,2	14,6	77,5
	801 bis 1000	31	8,5	8,7	86,2
	1001 bis 1200	13	3,6	3,7	89,9
	1201 bis 1400	10	2,7	2,8	92,7
	1401 bis 1600	14	3,8	3,9	96,6
	über 1800	12	3,3	3,4	100,0
	Gesamt	355	97,0	100,0	
Fehlend	System	11	3,0		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.6 a: Anzahl der Hilfefälle nach § 19 SGB VIII

Statistiken

N	Gültig	361
	Fehlend	5
	Mittelwert	8
	Standardabweichung	25
	Minimum	0
	Maximum	308

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	51	13,9	14,1	14,1
	1	47	12,8	13,0	27,1
	2	53	14,5	14,7	41,8
	3	40	10,9	11,1	52,9
	4	32	8,7	8,9	61,8
	5	22	6,0	6,1	67,9
	6	13	3,6	3,6	71,5
	7	10	2,7	2,8	74,2
	8	22	6,0	6,1	80,3
	9	8	2,2	2,2	82,5
	10 bis 20	39	10,7	10,8	93,4
	über 20	24	6,6	6,6	100,0
	Gesamt	361	98,6	100,0	
Fehlend	999,00	5	1,4		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.6 b: Anzahl der Hilfefälle nach §§ 27-35 und 35 a SGB VIII

Statistiken

N	Gültig	360
	Fehlend	6
	Mittelwert	1,9472
	Standardabweichung	1,61986
	Minimum	,00
	Maximum	5,00

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0 bis 199	71	19,4	19,7	19,7
	200 bis unter 399	111	30,3	30,8	50,6
	400 bis 599	59	16,1	16,4	66,9
	600 bis 799	46	12,6	12,8	79,7
	800 bis 999	31	8,5	8,6	88,3
	1000 und mehr	42	11,5	11,7	100,0
	Gesamt	360	98,4	100,0	
Fehlend	System	6	1,6		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.6 c: Anzahl der Hilfefälle nach § 41 SGB VIII

Statistiken

N	Gültig	354
	Fehlend	12
	Mittelwert	44
	Standardabweichung	70
	Minimum	0
	Maximum	1013

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	2	,5	,6	,6
1 bis 10	69	18,9	19,5	20,1
11 bis 20	74	20,2	20,9	41,0
21 bis 30	56	15,3	15,8	56,8
31 bis 40	33	9,0	9,3	66,1
41 bis 50	28	7,7	7,9	74,0
51 bis 60	11	3,0	3,1	77,1
61 bis 70	17	4,6	4,8	81,9
71 bis 80	12	3,3	3,4	85,3
81 bis 90	6	1,6	1,7	87,0
91 bis 100	10	2,7	2,8	89,8
101 bis 110	10	2,7	2,8	92,7
111 bis 120	7	1,9	2,0	94,6
über 120	19	5,2	5,4	100,0
Gesamt	354	96,7	100,0	
Fehlend 99999,00	12	3,3		
Gesamt	366	100,0		

Frage 1.6 d: Anzahl der Hilfefälle – Vollzeitpflege

Statistiken

N	Gültig	358
	Fehlend	8
	Mittelwert	138
	Standardabweichung	234
	Minimum	2
	Maximum	3425

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	1 bis 50	74	20,2	20,7	20,7
	51 bis 100	115	31,4	32,1	52,8
	101 bis 150	72	19,7	20,1	72,9
	151 bis 200	42	11,5	11,7	84,6
	201 bis 250	24	6,6	6,7	91,3
	251 bis 300	13	3,6	3,6	95,0
	301 bis 350	3	,8	,8	95,8
	über 350	15	4,1	4,2	100,0
	Gesamt	358	97,8	100,0	
Fehlend	99999,00	8	2,2		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.7: Beteiligung an Gerichts- oder Spruchstellenverfahren aus Anlass von Streitigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung nach § 86 ff. SGB VIII

Statistiken

		Rechtsstreit Kläger/Antrag- steller	Rechtsstreit Beklagter/An- tragsgegner	Rechtsstreit Beigeladener
N	Gültig	334	339	309
	Fehlend	32	27	57
	Mittelwert	,92	,75	,17
	Standardabweichung	1,56	1,55	,55
	Minimum	0	0	0
	Maximum	11	16	4

Rechtsstreit Kläger/Antragsteller

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	194	53,0	58,1	58,1
	1	67	18,3	20,1	78,1
	2	35	9,6	10,5	88,6
	3	14	3,8	4,2	92,8
	4	10	2,7	3,0	95,8
	5	7	1,9	2,1	97,9
	6	2	,5	,6	98,5
	7	1	,3	,3	98,8
	8	3	,8	,9	99,7
	11	1	,3	,3	100,0
		Gesamt	334	91,3	100,0
Fehlend	999	32	8,7		
Gesamt		366	100,0		

Rechtssreit Beklagter/Antragsgegner

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	218	59,6	64,3	64,3
	1	65	17,8	19,2	83,5
	2	26	7,1	7,7	91,2
	3	15	4,1	4,4	95,6
	4	5	1,4	1,5	97,1
	5	4	1,1	1,2	98,2
	6	1	,3	,3	98,5
	7	2	,5	,6	99,1
	8	2	,5	,6	99,7
	16	1	,3	,3	100,0
	Gesamt	339	92,6	100,0	
Fehlend	999	27	7,4		
Gesamt		366	100,0		

Rechtssreit Beigeladener

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	274	74,9	88,7	88,7
	1	26	7,1	8,4	97,1
	2	5	1,4	1,6	98,7
	3	1	,3	,3	99,0
	4	3	,8	1,0	100,0
	Gesamt	309	84,4	100,0	
Fehlend	999	57	15,6		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.8: Abgabe von Hilfefällen an andere Jugendämter

Statistiken**Fallabgabe (insgesamt)**

N	Gültig	344
	Fehlend	22
	Mittelwert	13
	Standardabweichung	15
	Minimum	0
	Maximum	150

Abgabe von Hilfefällen (insgesamt)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	1	,3	,3	,3
	1 bis 5	84	23,0	24,4	24,7
	6 bis 10	115	31,4	33,4	58,1
	11 bis 15	61	16,7	17,7	75,9
	16 bis 20	35	9,6	10,2	86,0
	21 bis 25	8	2,2	2,3	88,4
	26 bis 30	16	4,4	4,7	93,0
	über 30	24	6,6	7,0	100,0
	Gesamt	344	94,0	100,0	
Fehlend	999,00	22	6,0		
Gesamt		366	100,0		

Statistiken**Fallabgabe (stationär)**

N	Gültig	346
	Fehlend	20
	Mittelwert	10
	Standardabweichung	12
	Minimum	0
	Maximum	132

Abgabe von Hilfefällen (stationär)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1 bis 10	241	65,8	70,3	70,3
	11 bis 20	71	19,4	20,7	91,0
	21 bis 30	20	5,5	5,8	96,8
	über 30	11	3,0	3,2	100,0
	Gesamt	343	93,7	100,0	
Fehlend	999,00	23	6,3		
Gesamt		366	100,0		

Anteil der stationären Hilfefälle

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	unter 50%	24	6,6	7,1	7,1
	über 50%	169	46,2	50,0	57,1
	gleich 100%	145	39,6	42,9	100,0
	Gesamt	338	92,3	100,0	
Fehlend	System	28	7,7		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.9: Abgabe von Hilfefällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Statistiken

N	Gültig	353
	Fehlend	13
	Mittelwert	4
	Standardabweichung	7
	Minimum	0
	Maximum	75

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	57	15,6	16,1	16,1
	1	55	15,0	15,6	31,7
	2	64	17,5	18,1	49,9
	3	51	13,9	14,4	64,3
	4	38	10,4	10,8	75,1
	5	25	6,8	7,1	82,2
	über 5	63	17,2	17,8	100,0
	Gesamt	353	96,4	100,0	
Fehlend	999	13	3,6		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.9 a: Anteil der auf der Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII abgegebenen Hilfefälle

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0 Prozent	56	15,3	16,2	16,2
	1 bis 10 Prozent	13	3,6	3,8	20,0
	11 bis 20 Prozent	65	17,8	18,8	38,8
	21 bis 30 Prozent	63	17,2	18,3	57,1
	31 bis 40 Prozent	56	15,3	16,2	73,3
	41 bis 50 Prozent	35	9,6	10,1	83,5
	51 bis 60 Prozent	23	6,3	6,7	90,1
	61 bis 70 Prozent	9	2,5	2,6	92,8
	71 bis 80 Prozent	15	4,1	4,3	97,1
	81 bis 90 Prozent	2	,5	,6	97,7
	91 bis 100 Prozent	8	2,2	2,3	100,0
	Gesamt	345	94,3	100,0	
Fehlend	System	21	5,7		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.10: Kurzfristiger Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

Frage 1.10 a: Wechsel innerhalb von sechs Monaten

Statistiken

Zuständigkeitswechsel innerhalb von
sechs Monaten

N	Gültig	324
	Fehlend	42
	Mittelwert	1,52
	Standardabweichung	2,50
	Minimum	0
	Maximum	30

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	137	37,4	42,3	42,3
	1	65	17,8	20,1	62,3
	2	54	14,8	16,7	79,0
	3	33	9,0	10,2	89,2
	4	16	4,4	4,9	94,1
	5	8	2,2	2,5	96,6
	6	3	,8	,9	97,5
	8	2	,5	,6	98,1
	9	1	,3	,3	98,5
	10	3	,8	,9	99,4
	15	1	,3	,3	99,7
	30	1	,3	,3	100,0
	Gesamt	324	88,5	100,0	
	Fehlend	999	42	11,5	
Gesamt	366	100,0			

Frage 1.10 b: Wechsel innerhalb von zwölf Monaten

Statistiken

Zuständigkeitswechsel innerhalb von zwölf
Monaten

N	Gültig	322
	Fehlend	44
	Mittelwert	1,99
	Standardabweichung	4,54
	Minimum	0
	Maximum	60

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	144	39,3	44,7	44,7
	1	53	14,5	16,5	61,2
	2	43	11,7	13,4	74,5
	3	37	10,1	11,5	86,0
	4	11	3,0	3,4	89,4
	5	13	3,6	4,0	93,5
	6	5	1,4	1,6	95,0
	7	3	,8	,9	96,0
	10	5	1,4	1,6	97,5
	11	1	,3	,3	97,8
	12	2	,5	,6	98,4
	14	1	,3	,3	98,8
	20	1	,3	,3	99,1
	23	1	,3	,3	99,4
	30	1	,3	,3	99,7
	60	1	,3	,3	100,0
		Gesamt	322	88,0	100,0
Fehlend	999	44	12,0		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.11: Übernahmen von Hilfefällen im Jahr 2007

Frage 1.11 a: Übernahmen von Hilfefällen (insgesamt)

Statistiken

Fallübernahmen (insgesamt)

N	Gültig	344
	Fehlend	22
	Mittelwert	14
	Standardabweichung	15
	Minimum	0
	Maximum	150

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	2	,5	,6	,6
	1 bis 5	79	21,6	23,0	23,5
	6 bis 10	96	26,2	27,9	51,5
	11 bis 15	71	19,4	20,6	72,1
	16 bis 20	39	10,7	11,3	83,4
	21 bis 25	22	6,0	6,4	89,8
	26 bis 30	13	3,6	3,8	93,6
	über 30	22	6,0	6,4	100,0
	Gesamt	344	94,0	100,0	
Fehlend	999,00	22	6,0		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.11 b: Übernahmen von Hilfefällen (stationär)

Statistiken

Fallübernahmen stationär

N	Gültig	344
	Fehlend	22
	Mittelwert	11,73
	Standardabweichung	12,385
	Minimum	0
	Maximum	100

Anzahl der Übernahmen von Hilfefällen (stationär)

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	4	1,1	1,2	1,2
1 bis 5	103	28,1	29,9	31,1
6 bis 10	98	26,8	28,5	59,6
11 bis 15	68	18,6	19,8	79,4
16 bis 20	30	8,2	8,7	88,1
21 bis 25	19	5,2	5,5	93,6
26 bis 30	7	1,9	2,0	95,6
über 30	15	4,1	4,4	100,0
Gesamt	344	94,0	100,0	
Fehlend 999,00	22	6,0		
Gesamt	366	100,0		

Anteil der stationären Hilfefälle

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig unter 50%	12	3,3	3,6	3,6
über 50%	164	44,8	49,0	52,5
gleich 100%	159	43,4	47,5	100,0
Gesamt	335	91,5	100,0	
Fehlend System	31	8,5		
Gesamt	366	100,0		

Frage 1.8 und 1.11: Verhältnis Abgabe und Übernahme von Hilfefällen (insgesamt)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	mehr Übernahmen	146	39,9	43,1
	Abnahme und Übernahme ausgeglichen	65	17,8	19,2
	mehr Abgaben	128	35,0	37,8
	Gesamt	339	92,6	100,0
Fehlend	System	27	7,4	
Gesamt		366	100,0	

Frage 1.12: Anzahl der auf der Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommenen Hilfefälle

Statistiken

Fallübernahmen nach § 86 Abs. 6

N	Gültig	351
	Fehlend	15
	Mittelwert	5,29
	Standardabweichung	8,455
	Minimum	0
	Maximum	93

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	42	11,5	12,0	12,0
	1	49	13,4	14,0	25,9
	2	52	14,2	14,8	40,7
	3	42	11,5	12,0	52,7
	4	35	9,6	10,0	62,7
	5	26	7,1	7,4	70,1
	6	22	6,0	6,3	76,4
	7	16	4,4	4,6	80,9
	8	16	4,4	4,6	85,5
	9	6	1,6	1,7	87,2
	10	7	1,9	2,0	89,2
	11	7	1,9	2,0	91,2
	12	5	1,4	1,4	92,6
	über 12	26	7,1	7,4	100,0
Gesamt		351	95,9	100,0	
Fehlend	999,00	15	4,1		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.12 a: Anteil der auf der Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommenen Hilfefälle

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0 Prozent	56	15,3	16,2	16,2
	1 bis 10 Prozent	13	3,6	3,8	20,0
	11 bis 20 Prozent	65	17,8	18,8	38,8
	21 bis 30 Prozent	63	17,2	18,3	57,1
	31 bis 40 Prozent	56	15,3	16,2	73,3
	41 bis 50 Prozent	35	9,6	10,1	83,5
	51 bis 60 Prozent	23	6,3	6,7	90,1
	61 bis 70 Prozent	9	2,5	2,6	92,8
	71 bis 80 Prozent	15	4,1	4,3	97,1
	81 bis 90 Prozent	2	,5	,6	97,7
	91 bis 100 Prozent	8	2,2	2,3	100,0
	Gesamt	345	94,3	100,0	
Fehlend	System	21	5,7		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.13: Dauer der Fallübergabe

Frage 1.13 a: Dauer der Fallübergabe insgesamt (nach Zeiträumen)

Fallübergabedauer unter 1 Monat insgesamt

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	310	84,7	84,7	84,7
1	28	7,7	7,7	92,3
2	15	4,1	4,1	96,4
3	5	1,4	1,4	97,8
4	1	,3	,3	98,1
5	3	,8	,8	98,9
7	1	,3	,3	99,2
9	1	,3	,3	99,5
10	1	,3	,3	99,7
18	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer 1 bis 3 Monate insgesamt

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	122	33,3	33,3	33,3
1	36	9,8	9,8	43,2
2	54	14,8	14,8	57,9
3	27	7,4	7,4	65,3
4	26	7,1	7,1	72,4
5	30	8,2	8,2	80,6
6	21	5,7	5,7	86,3
7	11	3,0	3,0	89,3
8	8	2,2	2,2	91,5
9	2	,5	,5	92,1
10	10	2,7	2,7	94,8
11	2	,5	,5	95,4
12	3	,8	,8	96,2
13	3	,8	,8	97,0
15	2	,5	,5	97,5
18	1	,3	,3	97,8
20	2	,5	,5	98,4
25	1	,3	,3	98,6
30	1	,3	,3	98,9
55	1	,3	,3	99,2
60	1	,3	,3	99,5
65	1	,3	,3	99,7
88	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer 4 bis 6 Monate insgesamt

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	93	25,4	25,4	25,4
1	41	11,2	11,2	36,6
2	35	9,6	9,6	46,2
3	39	10,7	10,7	56,8
4	26	7,1	7,1	63,9
5	26	7,1	7,1	71,0
6	24	6,6	6,6	77,6
7	11	3,0	3,0	80,6
8	9	2,5	2,5	83,1
9	9	2,5	2,5	85,5
10	16	4,4	4,4	89,9
11	4	1,1	1,1	91,0
12	5	1,4	1,4	92,3
13	4	1,1	1,1	93,4
14	1	,3	,3	93,7
15	3	,8	,8	94,5
16	1	,3	,3	94,8
17	2	,5	,5	95,4
18	1	,3	,3	95,6
20	5	1,4	1,4	97,0
21	1	,3	,3	97,3
25	4	1,1	1,1	98,4
30	1	,3	,3	98,6
35	1	,3	,3	98,9
38	1	,3	,3	99,2
44	1	,3	,3	99,5
55	1	,3	,3	99,7
75	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer 7 bis 12 Monate insgesamt

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	191	52,2	52,2	52,2
	1	48	13,1	13,1	65,3
	2	34	9,3	9,3	74,6
	3	28	7,7	7,7	82,2
	4	13	3,6	3,6	85,8
	5	15	4,1	4,1	89,9
	6	9	2,5	2,5	92,3
	7	8	2,2	2,2	94,5
	8	3	,8	,8	95,4
	9	4	1,1	1,1	96,4
	10	8	2,2	2,2	98,6
	15	3	,8	,8	99,5
	16	1	,3	,3	99,7
	26	1	,3	,3	100,0
	Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer über 12 Monate insgesamt

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	289	79,0	79,0	79,0
	1	35	9,6	9,6	88,5
	2	19	5,2	5,2	93,7
	3	13	3,6	3,6	97,3
	4	2	,5	,5	97,8
	5	4	1,1	1,1	98,9
	6	1	,3	,3	99,2
	7	1	,3	,3	99,5
	10	2	,5	,5	100,0
	Gesamt	366	100,0	100,0	

Frage 1.13 a: Mittlere Übergabedauer bei Fallabgabe (insgesamt)

Statistiken

N	Gültig	317
	Fehlend	49
	Mittelwert	4,9234

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter drei Monate	57	15,6	18,1	18,1
	Drei bis unter sechs Monate	177	48,4	56,2	74,3
	Sechs bis unter neun Monate	72	19,7	22,9	97,1
	Neun Monate bis zu einem Jahr	9	2,5	2,9	100,0
	Gesamt	315	86,1	100,0	
Fehlend	System	51	13,9		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.13 b: Dauer der Fallübergabe stationär (nach Zeiträumen)

Fallübergabedauer unter 1 Monat stationär

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	330	90,2	90,2	90,2
1	18	4,9	4,9	95,1
2	10	2,7	2,7	97,8
3	4	1,1	1,1	98,9
4	1	,3	,3	99,2
5	2	,5	,5	99,7
18	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer 1 bis 3 Monate stationär

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	155	42,3	42,3	42,3
1	44	12,0	12,0	54,4
2	47	12,8	12,8	67,2
3	27	7,4	7,4	74,6
4	27	7,4	7,4	82,0
5	20	5,5	5,5	87,4
6	10	2,7	2,7	90,2
7	8	2,2	2,2	92,3
8	8	2,2	2,2	94,5
9	4	1,1	1,1	95,6
10	3	,8	,8	96,4
12	1	,3	,3	96,7
13	2	,5	,5	97,3
15	1	,3	,3	97,5
16	1	,3	,3	97,8
18	1	,3	,3	98,1
19	1	,3	,3	98,4
20	2	,5	,5	98,9
24	1	,3	,3	99,2
60	2	,5	,5	99,7
88	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer 4 bis 6 Monate stationär

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozen- te	Kumulierte Prozente
Gültig 0	103	28,1	28,1	28,1
1	50	13,7	13,7	41,8
2	31	8,5	8,5	50,3
3	41	11,2	11,2	61,5
4	22	6,0	6,0	67,5
5	32	8,7	8,7	76,2
6	21	5,7	5,7	82,0
7	13	3,6	3,6	85,5
8	10	2,7	2,7	88,3
9	1	,3	,3	88,5
10	11	3,0	3,0	91,5
11	2	,5	,5	92,1
12	2	,5	,5	92,6
13	4	1,1	1,1	93,7
14	5	1,4	1,4	95,1
15	4	1,1	1,1	96,2
17	1	,3	,3	96,4
18	2	,5	,5	97,0
20	4	1,1	1,1	98,1
21	1	,3	,3	98,4
25	1	,3	,3	98,6
30	1	,3	,3	98,9
35	1	,3	,3	99,2
38	1	,3	,3	99,5
44	1	,3	,3	99,7
55	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer 7 bis 12 Monate stationär

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	198	54,1	54,1	54,1
1	50	13,7	13,7	67,8
2	34	9,3	9,3	77,0
3	29	7,9	7,9	85,0
4	13	3,6	3,6	88,5
5	14	3,8	3,8	92,3
6	6	1,6	1,6	94,0
7	6	1,6	1,6	95,6
8	5	1,4	1,4	97,0
9	2	,5	,5	97,5
10	6	1,6	1,6	99,2
12	1	,3	,3	99,5
15	1	,3	,3	99,7
16	1	,3	,3	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Fallübergabedauer über 12 Monate stationär

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0	293	80,1	80,1	80,1
1	35	9,6	9,6	89,6
2	17	4,6	4,6	94,3
3	11	3,0	3,0	97,3
4	3	,8	,8	98,1
5	3	,8	,8	98,9
6	1	,3	,3	99,2
7	1	,3	,3	99,5
10	2	,5	,5	100,0
Gesamt	366	100,0	100,0	

Frage 1.13 b: Mittlere Übergabedauer bei Fallabgabe (stationär)

Statistiken

N	Gültig	310
	Fehlend	56
	Mittelwert	5,2406

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter drei Monate	49	13,4	16,1	16,1
	Drei bis unter sechs Monate	166	45,4	54,6	70,7
	Sechs bis unter neun Monate	81	22,1	26,6	97,4
	Neun Monate bis zu einem Jahr	8	2,2	2,6	100,0
	Gesamt	304	83,1	100,0	
Fehlend	System	62	16,9		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.14: Geleistete Kostenerstattungen nach §§ 89 a ff. SGB VIII

Statistiken

Fallzahl Kostenerstattung-Ausgaben

nach §§ 89a ff. SGB VIII

N	Gültig	357
	Fehlend	9
	Mittelwert	39
	Standardabweichung	67
	Minimum	0
	Maximum	792

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	,00	1	,3	,3	,3
	1 bis 10	50	13,7	14,0	14,3
	11 bis 20	99	27,0	27,7	42,0
	21 bis 30	75	20,5	21,0	63,0
	31 bis 40	47	12,8	13,2	76,2
	41 bis 50	26	7,1	7,3	83,5
	51 bis 60	15	4,1	4,2	87,7
	61 bis 70	7	1,9	2,0	89,6
	71 bis 80	5	1,4	1,4	91,0
	81 bis 90	7	1,9	2,0	93,0
	über 90	25	6,8	7,0	100,0
	Gesamt	357	97,5	100,0	
Fehlend	999,00	9	2,5		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.15: Gesamtausgaben für geleistete Kostenerstattungen im Jahr 2007

Statistiken

Gesamtausgaben Kostenerstattung

N	Gültig	348
	Fehlend	18
	Mittelwert	390.658
	Standardabweichung	516.523
	Minimum	0,00
	Maximum	5.300.000,00

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0 €	1	,3	,3	,3
	1 bis 100.000€	55	15,0	15,8	16,1
	100.001 bis 200.000€	87	23,8	25,0	41,1
	200.001 bis 300.000€	55	15,0	15,8	56,9
	300.001 bis 400.000€	50	13,7	14,4	71,3
	400.001 bis 500.000€	31	8,5	8,9	80,2
	500.001 bis 600.000€	17	4,6	4,9	85,1
	600.001 bis 700.000€	10	2,7	2,9	87,9
	700.001 bis 800.000€	9	2,5	2,6	90,5
	800.001 bis 900.000€	7	1,9	2,0	92,5
	900.001 bis 1.000.000€	3	,8	,9	93,4
	1.000.001 bis 1.100.000€	4	1,1	1,1	94,5
	1.100.001 bis 1.200.000€	2	,5	,6	95,1
	1.200.001 bis 1.300.000€	1	,3	,3	95,4
	1.300.001 bis 1.400.000€	3	,8	,9	96,3
	1.400.001 bis 1.500.000€	3	,8	,9	97,1
	über 1.500.000 €	10	2,7	2,9	100,0
	Gesamt	348	95,1	100,0	
Fehlend	99999999,99	18	4,9		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.16: Erlangte Kostenerstattungen nach §§ 89 a ff. SGB VIII

Statistiken

Fallzahl Kostenerstattung-Einnahmen

nach §§ 89 a ff. SGB VIII

N	Gültig	345
	Fehlend	21
	Mittelwert	59
	Standardabweichung	376
	Minimum	3
	Maximum	7000

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1 bis 10	36	9,8	10,4	10,4
	11 bis 20	78	21,3	22,6	33,0
	21 bis 30	68	18,6	19,7	52,8
	31 bis 40	53	14,5	15,4	68,1
	41 bis 50	30	8,2	8,7	76,8
	51 bis 60	15	4,1	4,3	81,2
	61 bis 70	18	4,9	5,2	86,4
	71 bis 80	14	3,8	4,1	90,4
	über 80	32	8,7	9,3	99,7
	7000,00	1	,3	,3	100,0
	Gesamt	345	94,3	100,0	
Fehlend	999,00	21	5,7		
Gesamt		366	100,0		

Frage 1.17: Gesamteinnahmen aus Kostenerstattung im Jahr 2007

Statistiken

Gesamteinnahmen Kostenerstattung

N	Gültig	363
	Fehlend	3
	Mittelwert	763.646
	Standardabweichung	4.802.702
	Minimum	0,00
	Maximum	91.426.698,00

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig 0 €	1	,3	,3	,3
1 bis 100.000€	27	7,4	7,4	7,7
100.001 bis 200.000€	70	19,1	19,3	27,0
200.001 bis 300.000€	62	16,9	17,1	44,1
300.001 bis 400.000€	50	13,7	13,8	57,9
400.001 bis 500.000€	29	7,9	8,0	65,8
500.001 bis 600.000€	25	6,8	6,9	72,7
600.001 bis 700.000€	19	5,2	5,2	78,0
700.001 bis 800.000€	15	4,1	4,1	82,1
800.001 bis 900.000€	5	1,4	1,4	83,5
900.001 bis 1.000.000€	16	4,4	4,4	87,9
1.000.001 bis 1.100.000€	7	1,9	1,9	89,8
1.100.001 bis 1.200.000€	7	1,9	1,9	91,7
1.200.001 bis 1.300.000€	6	1,6	1,7	93,4
1.300.001 bis 1.400.000€	3	,8	,8	94,2
1.400.001 bis 1.500.000€	2	,5	,6	94,8
über 1.500.000 €	19	5,2	5,2	100,0
Gesamt	363	99,2	100,0	
Fehlend 99999999,99	3	,8		
Gesamt	366	100,0		

Frage 2.1: Anteil der Fälle mit Schwierigkeiten bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit bei Leistungsbeginn, Fallabgaben und -übernahmen

Schwierigkeiten ÖZ insgesamt (Prozentanteil)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0 - 5 Prozent	58	15,8	16,6	16,6
	6 - 10 Prozent	100	27,3	28,6	45,1
	11 - 20 Prozent	75	20,5	21,4	66,6
	21 - 30 Prozent	49	13,4	14,0	80,6
	31 - 40 Prozent	35	9,6	10,0	90,6
	41 - 50 Prozent	10	2,7	2,9	93,4
	über 50 Prozent	23	6,3	6,6	100,0
	Gesamt	350	95,6	100,0	
Fehlend	9	16	4,4		
Gesamt		366	100,0		

Schwierigkeiten ÖZ stationär (Prozentanteil)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0 - 5 Prozent	40	10,9	11,4	11,4
	6 - 10 Prozent	85	23,2	24,1	35,5
	11 - 20 Prozent	92	25,1	26,1	61,6
	21 - 30 Prozent	64	17,5	18,2	79,8
	31 - 40 Prozent	26	7,1	7,4	87,2
	41 - 50 Prozent	19	5,2	5,4	92,6
	über 50 Prozent	26	7,1	7,4	100,0
	Gesamt	352	96,2	100,0	
Fehlend	9	14	3,8		
Gesamt		366	100,0		

Frage 2.2: Probleme bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit

	in sehr starkem Maße	in starkem Maße	in mittlerem Maße	in geringem Maße	in keinem Maße
rechtliche Auslegung g.A.	8,3%	27,3%	33,7%	26,0%	4,7%
tatsächliche Ermittlung g.A.	5,5%	28,1%	39,1%	24,2%	3,0%
tatsächliche Ermittlung t.A.	4,2%	19,1%	23,3%	38,5%	15,0%
Feststellung Sorgerecht	2,2%	7,8%	33,6%	46,1%	10,3%
Wechsel Sorgerecht	3,9%	11,4%	35,7%	41,0%	8,0%
Kooperation im eigenen JA	0,6%	4,4%	17,5%	39,9%	37,7%
Rechtliche Auslegung "(Vor) Beginn der Leistung"	9,7%	28,3%	31,3%	24,9%	5,8%
Komplexität des Gesetzes	12,3%	30,7%	38,0%	16,8%	2,2%

Frage 2.3: Schwierigkeiten mit einzelnen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung

	Mittelwert	sehr häufig	häufig	gelegentlich	selten	nie	kommt nicht vor
Schwierigkeiten § 86 Abs. 1	4,26	0,8%	2,5%	9,4%	44,2%	42,5%	2,6%
Schwierigkeiten § 86 Abs. 2	2,84	6,1%	29,9%	42,1%	17,5%	4,4%	0,0%
Schwierigkeiten t § 86 Abs. 3	3,09	2,5%	21,0%	48,1%	22,4%	6,1%	0,0%
Schwierigkeiten § 86 Abs. 4	3,22	2,5%	18,0%	39,2%	33,1%	5,5%	1,7%
Schwierigkeiten § 86 Abs. 5	2,88	7,5%	29,9%	34,9%	22,4%	5,3%	00%
Schwierigkeiten § 86 Abs. 6	3,60	3,3%	8,4%	29,8%	41,8%	16,7%	0,0%
Schwierigkeiten § 86 Abs. 7	3,61	2,2%	10,0%	13,9%	26,9%	14,4%	32,7%
Schwierigkeiten § 86 a	3,58	0,6%	7,7%	35,4%	44,2%	11,9%	0,3%
Schwierigkeiten § 86 b	3,69	0,3%	8,8%	26,5%	43,6%	15,7%	5,0%
Schwierigkeiten § 86 c	3,83	1,1%	6,9%	23,4%	44,4%	23,7%	0,6%
Schwierigkeiten § 86 d	3,36	3,0%	15,5%	31,0%	36,6%	9,7%	4,2%
Schwierigkeiten § 87	3,84	1,1%	6,9%	21,6%	47,1%	23,0%	0,3%
Schwierigkeiten § 88	3,99	1,1%	3,3%	3,9%	16,1%	13,3%	62,2%

Frage 2.4: Arbeitsaufwand für die Bearbeitung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung

	in sehr starkem Maße	in starkem Maße	in mittlerem Maße	in geringem Maße	in keinem Maße
Arbeitsaufwand Feststellung ÖZ	5,8%	21,7%	44,4%	26,1%	1,9%
Arbeitsaufwand Überprüfung ÖZ (im Laufe ...)	0,8%	13,3%	51,4%	33,1%	1,4%
Arbeitsaufwand Überprüfung ÖZ (bei Fallübernahme)	14,7%	46,0%	33,2%	6,1%	0,0%
Arbeitsaufwand Abgabe Hilfefall an anderes JA	12,2%	38,0%	38,0%	11,9%	0,0%
Arbeitsaufwand Übernahme Hilfefall von anderem JA	13,3%	45,8%	32,5%	8,1%	0,3%
Arbeitsaufwand Geltendmachung KE-Ansprüche	7,2%	39,0%	44,3%	9,5%	0,0%
Arbeitsaufwand Überprüfung KE-Ansprüche anderer JÄ	5,0%	31,8%	48,5%	14,5%	0,3%
Arbeitsaufwand Betreuung verwaltungsgem. Verfahren	14,2%	18,2%	22,5%	25,8%	19,4%

Frage 2.5: Anlass zur Verzögerung bei Leistungsbeginn, Fallabgaben bzw. – Übernahmen

	sehr häufig	häufig	gelegentlich	selten	nie
Verzögerung durch rechtliche Unklarheit ÖZ	9,1%	27,3%	47,0%	16,0%	0,6%
Verzögerung durch tatsächliche Unklarheit ÖZ	9,9%	34,8%	41,2%	13,8%	0,3%
Verzögerung durch unvollständige Unterlagen	18,0%	45,6%	25,4%	10,5%	0,6%
Verzögerung durch Herausschieben im Interesse der Hilfe	2,8%	10,3%	32,3%	46,0%	8,6%
Verzögerung durch strateg. Herausschieben	9,0%	25,3%	35,1%	26,1%	4,5%
Verzögerung durch Abwarten von Entscheidungen anderer Behörden	2,8%	9,2%	36,4%	42,8%	8,9%
Verzögerung durch Abwarten von gerichtlichen Entscheidungen	2,5%	5,3%	29,2%	50,8%	12,2%
Verzögerung durch Abwarten eines Rechtsgutachtens	0,8%	7,8%	20,7%	49,4%	21,2%
Verzögerung durch Kooperationsprobleme im eigenen Jugendamt	0,6%	5,3%	16,8%	45,3%	32,1%

Frage 2.6: Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung mit einzelnen Vorschriften

	Mittelwert	sehr häufig	häufig	gelegentlich	selten	nie	kommt nicht vor
Schwierigkeiten mit § 89	3,51	1,9%	10,0%	28,4%	41,5%	9,5%	8,6%
Schwierigkeiten mit § 89 a	3,52	0,6%	9,4%	37,2%	43,1%	9,7%	0,0%
Schwierigkeiten mit § 89 b	3,63	0,6%	7,2%	31,0%	50,4%	10,5%	0,3%
Schwierigkeiten mit § 89 c (fort.)	3,68	0,3%	5,0%	33,0%	49,3%	12,2%	0,3%
Schwierigkeiten mit § 89 c (vorl.)	3,42	2,2%	14,2%	28,9%	43,9%	7,5%	3,3%
Schwierigkeiten mit § 89 d	3,63	3,3%	6,9%	16,3%	33,1%	13,0%	27,3%
Schwierigkeiten mit § 89 e	2,92	5,5%	26,0%	39,3%	24,9%	2,2%	1,9%
Schwierigkeiten mit § 89 f (Umfang)	3,74	1,7%	6,1%	23,6%	47,5%	16,4%	4,7%
Schwierigkeiten mit § 89 f (Rechtswidrigkeit)	3,93	0,8%	3,1%	17,4%	42,6%	20,4%	15,7%